



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Tätigkeit des Verfassungsschutzes im Jahre 1994**

Federführend ist der Innenminister.

Anlage zur Drucksache

Nr. 13 / 2739

**Der Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein**

**Verfassungsschutzbericht 1994**

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b>I. Allgemeines über den Verfassungsschutz</b>	
1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben	1
2 Organisation, Personal, Haushalt	2
<b>II. Rechtsextremismus</b>	
1 Überblick	4
2 Entwicklungstendenzen des Neonazismus	6
2.1 Übernahme (links-)autonomer Aktionsformen	6
2.2 Die "Anti-Antifa-Kampagne"	8
2.3 Die Bedeutung moderner Kommunikations- technologie für die neuen Strategien neo-nationalsozialistischer Gruppen	9
2.4 Auswirkungen der neuen Strategien auf bestehende Organisationsstrukturen	11
2.5 Zunehmende Risiken einer Radikalisierung	13
3 Entwicklung der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten	14
4 Situation und Perspektiven des organisierten Neonazismus in Schleswig-Holstein	15
5 Nichtorganisierter militanter Rechtsextremismus/Skinheads	17
6 Neonazismus in der deutsch-dänischen Grenzregion	18
7 Auslandsverbindungen	20
8 Rechtsextremistische Parteien	21
8.1 "Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD)	21

## II

	<u>Seite</u>	
8.1.1	"Junge Nationaldemokraten" (JN)	23
8.2	"Deutsche Liga für Volk und Heimat" (DLVH)	24
8.3	"Deutsche Volksunion" (DVU)	26
8.4	"Die Republikaner" (REP)	28
9	Sonstige Organisationen	30
9.1	"Wiking-Jugend" e. V. (WJ)	30
9.2	"Arbeitskreis für deutsche Politik" (AfdP)	30
10	Mitgliederentwicklung der rechtsextremistischen Organisationen und Gruppierungen in Schleswig-Holstein und Gesamtentwicklung im Bundesgebiet 1991 bis 1994	31

## III. Linksextremismus

1	Situation des Linksextremismus	32
2	Die "Rote Armees Fraktion" (RAF)	33
2.1	RAF-Umfeld	33
2.2	Freilassungsinitiativen für die RAF-Gefangenen	35
2.3	Szene-Potential in Schleswig-Holstein	36
3	"Antiimperialistische Zelle" (AIZ)	38
4	Sonstiger Linksextremismus	39
4.1	Allgemeines	39
4.1.1	Organisierungsbemühungen	40
4.1.2	Nutzung moderner Kommunikationsmittel	42
4.1.3	Entwicklung der linksextremistisch motivierten Gewalttaten in Schleswig-Holstein	45
5	Mitgliederzahlen linksextremistischer Organisationen und Gruppierungen in Schleswig-Holstein und im Bundesgebiet 1994	46

### III

#### Seite

<b>IV.</b>	<b>Extremistische Bestrebungen von Ausländern</b>	
1	Überblick	47
2	Situation der "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) nach ihrem Verbot	48
3	Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) und Türken	51
4	Spendengelderpressungen durch linksextremistische türkische und kurdische Organisationen	52
5	Bestrebungen von extremistischen islamischen Organisationen	53
6	Mitglieder-/Anhängierzahlen von extremistischen Ausländerorganisationen in Schleswig-Holstein und im Bundesgebiet 1994	56
<b>V.</b>	<b>Anhang</b>	

## **I. Allgemeines über den Verfassungsschutz**

### **1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben**

Verfassungsschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern. Die Zusammenarbeit wird im "Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz" vom 20. Dezember 1990 geregelt. Die Länder haben ihrerseits Verfassungsschutzgesetze erlassen. In Schleswig-Holstein ist dies das "Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein" vom 23. März 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 203).

Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder der Länder zu unterrichten. Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes beginnt dabei keinesfalls etwa im Bereich der bloßen Mutmaßung. Das Verfassungsschutzgesetz fordert das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für derartige Gefahren. Um die Aufgabe erfüllen zu können, sammelt die Verfassungsschutzbehörde sach- und personenbezogene Informationen über Bestrebungen, die gegen diese Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, und wertet diese aus. Erst dadurch wird die Regierung in die Lage versetzt, notfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen, aber auch von einzelnen Personen, die auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen. Hinzu kommen muß eine aktiv kämpferische,

aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Verfassungsordnung. Bestrebungen, die sich in dem dargestellten Sinne gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, werden als "extremistisch" oder "verfassungsfeindlich" bezeichnet.

Die Verfassungsschutzbehörde ist strikt von der polizeilichen Exekutive getrennt. Sie hat keinerlei polizeilich-exekutive Befugnisse und darf die Polizei auch im Wege der Amtshilfe nicht einschalten.

2

### Organisation, Personal, Haushalt

Der Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein ist als eine Abteilung des Innenministeriums organisiert, die sich in folgende Referate gliedert:

- Allgemeine Verwaltung, Rechts- und Grundsatzfragen, Datenschutz,
- Auswertung Rechtsextremismus, Öffentlichkeitsarbeit,
- Auswertung Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus/-terrorismus und Spionageabwehr,
- Geheim- und Sabotageschutz,
- Nachrichtenbeschaffung.

In der Verfassungsschutzabteilung sind zur Zeit 78 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Schreib- und Verwaltungskräften tätig.

Die Haushaltsmittel für Zwecke des Verfassungsschutzes waren für das Jahr 1994 mit 1,145 Millionen DM ange-

setzt. Allerdings sind die Personalkosten in diesem Ansatz nicht enthalten; sie werden bei den Personalkostentiteln des Ministeriums ausgewiesen.

## II. Rechtsextremismus

### 1 Überblick

Die Situation des Rechtsextremismus war im Jahre 1994 gekennzeichnet durch

- den Rückgang der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten bei gleichzeitiger Zunahme einer aggressiven Grundstimmung und Radikalisierung von Teilen der rechtsextremistischen Szene,
- das Scheitern aller rechtsextremistischen Parteien bei den Wahlen und
- die Entwicklung loser Strukturen.

Staatliche Reaktionen wie Organisationsverbote, staatsanwaltschaftliche Anklagen und gerichtliche Verurteilungen, eine in der Öffentlichkeit an Bedeutung verlierende Asyldebatte sowie die Erkenntnis möglicher Täter, daß sie entgegen ihren Hoffnungen auf öffentliche Ablehnung stoßen, haben 1994 gegenüber 1993 zwar zu einem Rückgang der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten um 35 % auf Bundesebene und um 30 % in Schleswig-Holstein geführt (siehe dazu unter Nr. II 3); die immer noch hohe Zahl zeigt aber, daß die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch rechtsextremistisch motivierte Gewalttäter nicht überwunden ist. Der Brandanschlag auf die Lübecker Synagoge vom 25.03.1994 und der erneute Anschlag am 07.05.1995 zeigen, daß der militante Antisemitismus nach wie vor virulent ist. Die Täter des zweiten Anschlages hatten offenbar die Absicht, ein antisemitisches Fanal im Zusammenhang mit dem Gedenken aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Kriegsendes zu setzen. Dabei können sie sich auf die geistigen Brandstifter

berufen, die insbesondere die massenhafte Ermordung europäischer Juden während des Zweiten Weltkrieges bestreiten und die durch den unseriösen Umgang mit historischen Quellen den Nationalsozialismus zu rehabilitieren versuchen.

Die Niederlagen der rechtsextremistischen Parteien bei den Wahlen im Jahre 1994 sind um so bemerkenswerter, als sie sich aufgrund der wirtschaftlichen Rezession Hoffnungen machten, ein größeres Protestwählerpotential anzusprechen. An der Basis dieser Parteien wächst der Wille, organisatorische Trennungslinien und politische Abgrenzungen zu überwinden, um mit vereinten Kräften "die Wende" herbeizuführen. Die Chancen einer praktischen Umsetzung sind mit Blick auf die bereits ritualisierten Einigungsbeschwörungen aber nur als sehr gering einzuschätzen. Auch die rückläufigen Mitgliederzahlen der Parteien (siehe dazu unter Nr. II 10) belegen, daß das Jahr 1994 zu einer Schwächung des organisierten rechtsextremistischen Spektrums geführt hat.

Der organisierte Neonazismus wurde durch die seit 1993 verfüigten zahlreichen Organisationsverbote - zuletzt durch die Verbote der "Wiking-Jugend" am 10.11.1994 sowie der "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP) und der "Nationalen Liste" am 24.02.1995 - und durch konsequente Strafverfolgungsmaßnahmen erheblich getroffen. Als Folge dieser Maßnahmen gibt es aber inzwischen im gesamten rechtsextremistischen Bereich einen Wandlungsprozeß: organisatorische Strukturen werden in den kommenden Jahren an Bedeutung verlieren; an ihre Stelle werden Gruppen, "Bewegungen" und Aktionsbündnisse treten. Mit dem Aufbau loser Bindungen statt fester Strukturen sollen Verbote umgangen und Überwachungen erschwert werden. Moderne Kommunikationstechnologie begünstigt und beschleunigt diese Entwicklung.

Außerdem gibt es Tendenzen, daß Neonazis ihre verbotsbedrohten Organisationen formell verlassen und in weniger gefährdete, nach außen hin nicht-neonazistische Organisationen einsickern, um sich legale Aktionsplattformen zu schaffen. In Schleswig-Holstein wird das an der Auflösung des FAP-Landesverbandes Ende des Jahres 1994 und der Zusammenarbeit einzelner Mitglieder mit der "Deutschen Liga für Volk und Heimat" deutlich.

In rechtsextremistischen Veröffentlichungen ist eine Radikalisierung festzustellen (siehe dazu unter Nr. II 2.5).

## 2 Entwicklungstendenzen des Neonazismus

### 2.1 Übernahme (links-)autonomer Aktionsformen

Angehörige der Neonazi-Szene und linksextremistische Autonome stehen sich in Feindschaft gegenüber. Ihre Gemeinsamkeit liegt aber in ihrer ideologisch begründeten Gewaltbereitschaft gegeneinander und gegen das verachtete "System" der parlamentarischen Demokratie sowie schließlich darin, daß sie sich beide einem als ungerecht empfundenen staatlichen Repressionsdruck ausgesetzt sehen. Dennoch war es den Autonomen in der Vergangenheit möglich, sich öffentlich darzustellen und relativ erfolgreiche militante Antifaschismus-Arbeit zu praktizieren. Für die Vordenker der rechtsextremistischen Szene, hier vor allen den Hamburger Neonazi Christian Worch, war dies der Anlaß, linksextremistische Aktionskonzepte zu kopieren.

Beim autonomen Linksextremismus handelt es sich um eine diffuse Szene, die sich als undogmatische Basisbewegung begreift. Sie ist antiautoritär und antihierarchisch, will "autonome Bereiche des Lebens" erkämpfen, die

"bürgerliche Gesellschaft zerschlagen" und der Unterdrückung des "Systems" die revolutionäre Gegengewalt, den Widerstand, entgegensetzen. Ihre Gewaltbereitschaft soll zugleich Distanz zu den geltenden Verhältnissen ausdrücken und "die Verantwortlichen und ihre Sachzwänge und Realitäten" schrecken. Nach ihrem Selbstverständnis ist sie organisationsfeindlich und besteht infolgedessen nur aus kleinen Gruppierungen, deren Mitglieder lediglich in losem Kontakt stehen und anlaßbezogen zusammenwirken.

Für die Neonazis war es bei einem identischen Endziel erfolgversprechend, dieses Grundverständnis zu übernehmen und grundlegende Umstrukturierungen einzuleiten, um die althergebrachten Strukturen des rechtsextremistischen Lagers, die sich nach ihrer Einschätzung durch Hierarchie und organisationsfixiertes Denken im "demokratischen System" auszeichneten, weniger kalkulierbar zu machen.

Durchaus beabsichtigte Nebeneffekte sind das Unterlaufen von bereits vollzogenen oder künftigen Organisations- und Parteiverboten, die Unterwanderung als gemäßigt geltender Organisationen und eine größere, durch Aktionen ausgelöste Medienöffentlichkeit, die für weiteren Zulauf sorgen soll.

Die Aktionstage des Jahres 1993 sowie die "Rudolf-Heß-Woche" im August 1994 haben gezeigt, daß diese Neukonzeption in Ansätzen bereits verwirklicht ist. Die Perspektive des Christian Worch ist:

"Hundert Gruppierungen, die zumindest einmal im Jahr bei einer Gelegenheit an einem Strang ziehen. Und das ist eine politische Macht, die läßt sich dann nur noch mit Panzerkraftwagen aufhalten."

## 2.2 Die "Anti-Antifa-Kampagne"

Die "Anti-Antifa-Kampagne" war für die führenden Köpfe des Neonazismus aufgrund des gut vermittelbaren Feindbildes in besonderer Weise geeignet, "links-autonome" Strategien praktisch seitenverkehrt in die Praxis umzusetzen.

Neben der "Feindaufklärung" ist Ziel der "Anti-Antifa" die Einrichtung organisationsübergreifender Aktionsgemeinschaften, um schließlich eine rechte Einheitsfront zu bilden. Der Denkansatz der Kampagne ermöglichte es, sich über vorhandene Strukturen weitgehend hinwegzusetzen. Die Protagonisten in der "Anti-Antifa" werden mit zunehmender Tendenz durch Zuträger aus den unterschiedlichsten rechtsextremistischen Bereichen mit Informationen versorgt, die sie in die Lage versetzen, politische Gegner zu "outen" und damit angreifbar zu machen. Der Umfang der gesammelten Materialien geht inzwischen weit über den der im November 1993 herausgegebenen Druckschrift "Der Einblick", in der zur Gewaltanwendung gegen die dort genannten Personen aufgerufen wurde, hinaus.

Das durch den "Anti-Antifa"-Gedanken geförderte Zusammengehörigkeitsgefühl ist eine entscheidende Voraussetzung für die Schaffung von Aktionsgemeinschaften. Die von ihnen gesteuerten Aktionen wie die "Rudolf-Heß-Woche" im August 1994 dienen den Neonazis dazu, sich gegenüber den "Linken" zu produzieren und den Staat herauszufordern.

Bereits Ende 1993 zeichnete sich ab, daß der Staat, insbesondere "deutschfeindliche Staatsdiener", in die Kampagne einbezogen würden. Nachdem der ehemalige Vorsitzende der verbotenen "Nationalistischen Front", Meinolf Schönborn aus Nordrhein-Westfalen, hierzu in

seinem "Bericht zur Lage" Nr. 3 vom November 1993 aufgerufen hatte, wurde im Juli 1994 in der neonazistischen Publikation "Die Neue Front" Nr. 87 (herausgegeben von einem anonymen Redaktionskollegium "Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front") unter der Überschrift "Anti-Antifa-Meldung" ein Foto des Generalbundesanwalts abgebildet. Auf die Stirn war ein Maschinengewehr gerichtet mit den Worten: "Herr Generalbundesanwalt. Herzlich willkommen an der Front." Auf der gleichen Seite wurde die Adresse eines Oberstaatsanwalts veröffentlicht. Die Schrift enthielt zudem eine Auflistung angeblich vom Bundeskriminalamt benutzter Autokennzeichen ("Terrorlisten"). Die Bekenntnisse führender, in die Kampagne eingebundener Neonazis zur Gewaltlosigkeit können vor diesem Hintergrund nur als taktische Erklärungen verstanden werden.

### **2.3 Die Bedeutung moderner Kommunikationstechnologie für die neuen Strategien neo-nationalsozialistischer Gruppen**

Die Bildung unstrukturierter informationeller Zusammenhänge wird durch moderne Kommunikationstechnologien maßgeblich unterstützt. Ihre Ausbreitung fällt nicht von ungefähr zeitlich zusammen mit dem Strukturwandel im Rechtsextremismus. Bei der eingesetzten Technik handelt es sich um "Nationale Info-Telefone", D-Netz-Telefone, über Modems verknüpfte Personalcomputer sowie Mailboxen.

Die Einrichtung "Nationaler Info-Telefone" ist ebenfalls auf linksautonome Vorbilder zurückzuführen. Das erste "Nationale Info-Telefon" wurde Ende 1992 eingerichtet. Damit werden den interessierten Anrufern über Anrufbeantworter zeitnah kommentierte, aktuelle Meldungen zugänglich gemacht. Interessierte Rechtsextremi-

sten, meist als "nationale Bürger" bezeichnet, werden über Veranstaltungen aus dem gesamten rechtsextremistischen Spektrum sowie ggf. über geplante oder erfolgte Exekutivmaßnahmen informiert. Schließlich besteht die Gelegenheit, selbst Informationen auf das Band zu sprechen. Veranstaltungen wie die für den 14.08.1994 in Luxemburg beabsichtigt gewesene Rudolf-Heß-Demonstration wären ohne die "Nationalen Info-Telefone" kaum möglich. Die über die "Nationalen Info-Telefone" verbreiteten Informationen sind für die Anhänger und Sympathisanten bestimmt, während die führenden Köpfe im Hintergrund D-Netz-Telefone mit hoher Abhörsicherheit benutzen, um schnell und flexibel den Veranstaltungsverlauf steuern zu können. Ende des Jahres 1994 existierten "Nationale Info-Telefone" in Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Der ehemalige Bundesschatzmeister und Hamburger Landesvorsitzende der "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP), André Goertz (1994 aus taktischen Erwägungen aus der FAP ausgetreten), der das "Nationale Info-Telefon Schleswig-Holstein" betreibt, übt unter den "Nationalen Info-Telefonen" eine erkennbare Koordinierungsfunktion aus. Das wurde insbesondere anlässlich der "Rudolf-Heß-Woche" 1994 deutlich.

Etwa zeitgleich mit der Inbetriebnahme der "Nationalen Info-Telefone" erlangten auch Mailboxen eine gewisse Bedeutung für die Kommunikation unter Rechtsextremisten. Am bekanntesten ist das im Frühjahr 1993 gegründete "Thule-Netz". Aufgrund der Abschottung der Mailboxen durch Zugriffsberechtigungen bieten diese ihren Teilnehmern die Möglichkeit zu einer konspirativen Kommunikation. Die Ziele des "Thule-Netzes" sind:

- Herstellung, Verfestigung der Kontakte zwischen "nationalen Gruppen",

- Entwicklung einer Datenbank mit Informationen für "nationale Aktivisten",
- Minderung des Verfolgungsdrucks durch das "System", indem Kommunikationsmöglichkeiten bereitgestellt werden, die nicht oder nur mit erheblichem technischen Aufwand überwacht werden können.

Mailboxen dienen also in erster Linie dem Zusammenhalt, der ideologischen "Selbstvergewisserung" rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzelpersonen. Sie dürften aber in dem Maße, in dem die Ausstattung mit Personalcomputern in der Szene zunimmt, auch eine wachsende Bedeutung bei der Übermittlung anlaßbezogener Mitteilungen gewinnen.

#### **2.4 Auswirkungen der neuen Strategien auf bestehende Organisationsstrukturen**

Der Strukturwandel hat auch das Bild der eher kleinen schleswig-holsteinischen Neonazi-Szene verändert. Um dem innerhalb der FAP erwarteten Verbot durch das Bundesverfassungsgericht zuvorzukommen, haben sich die Landes- und Kreisverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein nach einer Pressemitteilung ihrer Funktionäre André und Glenn Goertz, Halstenbek (Kreis Pinneberg), vom 04.12.1994 aufgelöst. Gleichzeitig wurde die bis dahin von Glenn Goertz geleitete Bundesgeschäftsstelle in Halstenbek, in deren Umfeld es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Auseinandersetzungen gekommen war, nach Berlin verlegt. Mit der Auflösung verfolgen die Mitglieder eine Doppelstrategie: Einerseits versuchen die parteilos gewordenen Neonazis, geeignete Parteien aus dem rechtsextremistischen Spektrum zu unterwandern, in erster Linie die "Deutsche Liga für Volk und Heimat" (DLVH) und die "Nationaldemokratische Par-

tei Deutschlands" (NPD), um sich eine legale Aktionsplattform zu verschaffen. Andererseits wollen sie seit 1994 eine nicht fest strukturierte und damit ihrer Ansicht nach nicht verbotsfähige "Bewegung" aufbauen, die Partei- und Organisationsgrenzen überwinden und vor allem auch nicht organisationsbereite junge Menschen, insbesondere aus der Skinhead-Szene, ansprechen soll. In dem von André Goertz betriebenen "Nationalen Info-Telefon Schleswig-Holstein" heißt es hierzu in der Ansage vom 09.12.1994:

"Überall in der Bundesrepublik ist der Aufbruch zu spüren. Immer neue Gruppen und Bewegungen entstehen, die die Zersplitterung der nationalen Rechten überwinden wollen... Sichtbare Ergebnisse gibt es bereits in Schleswig-Holstein und Hamburg mit der 'Norddeutschen Bewegung'..."

Regelmäßig finden konspirative Koordinierungstreffen ausgewählter Personen statt. Als Publikationsorgane der "Norddeutschen Bewegung" (NDB) dienen der "Nordland Pressedienst" und seit Anfang 1995 "Die neue Standarte". Goertz hatte in der Ansage des "Nationalen Info-Telefons" vom 17.10.1994 bereits darauf hingewiesen, daß über die Aktivitäten von regional vernetzten autonomen Zirkeln berichtet werde. Die personelle Zusammensetzung der NDB, die außer den ehemaligen FAP-Mitgliedern auch Anhänger anderer rechtsextremistischer Gruppierungen einschließt, zeigt, daß es gelungen ist, in bescheidenem Maße trennende Organisationsgrenzen zu überwinden. Die Gruppierung dürfte derzeit über einen Anhängerkreis von 50 Personen verfügen.

Eine organisationsübergreifende Vernetzung außerhalb des neonazistischen Spektrums ist im übrigen über Ansätze nicht hinausgekommen. Über die offiziellen Parteilinien hinweg gibt es an der Basis der NPD, der DLVH und der "Republikaner" Hinweise auf wechselseitige Unter-

stützungen. Ein überparteilicher Gesprächskreis ist weiterhin der "Arbeitskreis für deutsche Politik" (siehe dazu unter Nr. II 9.2).

## 2.5 Zunehmende Risiken einer Radikalisierung

Die dargestellten Veränderungen im Neonazismus haben das Risiko einer Radikalisierung dieser Szene erhöht. Die Sprache in verschiedenen Publikationen ist in den vergangenen Jahren deutlich aggressiver geworden. Das Ziel einer aktiven "Systembeseitigung", begründet mit dem Widerstand gegen den staatlichen Verfolgungsdruck, wird gelegentlich genannt und deutet auf eine wachsende Gewaltbereitschaft hin.

In diese Richtung zielt auch ein Artikel in der Ausgabe Nr. 108 des "NS-Kampfrufes" der neonazistischen NSDAP-AO. Ein mit Pseudonym gezeichneter Beitrag schließt aufgrund des "Meinungs- und Polizeistaatsterror deutscher Behörden" die Möglichkeiten eines rechten Terrorismus nicht aus:

"Bewaffnete militante Aktionen werden ... dann wohl ein Mittel der politischen Artikulation werden, wenn die Herrschenden in diesem System der politischen Meinungsäußerung von Nationalsozialisten und Nationalisten keinen Raum mehr lassen und die Unterdrückungsmaßnahmen immer unerträglicher werden."

Auch die den "Jungen Nationaldemokraten", der Jugendorganisation der NPD, zuzurechnende Schrift "Einheit und Kampf - Stimme des jungen Deutschlands" versucht im Leitartikel der Ausgabe 2-3/94, nicht-legitime Aktionen zu rechtfertigen:

"Der Terrorstaat reißt sich die Maske vom Gesicht. Hinter der Fassade von Menschenrechten, Selbstbestimmungsrecht und Wohlstand tritt die Fratze der Unterdrückung und Manipulation in all ihrer Verlogenheit hervor. Demokratische Grundrechte, freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit sind Phrasen..."

Herkömmliche Aktionsformen würden - heißt es weiter - deshalb wohl der Vergangenheit angehören. Angesichts der Pogromstimmung gegen deutsche Nationalisten sei zur wirkungsvolleren Bekämpfung des Establishments und des Systems verstärkt auf spektakuläre, massive und provokative Aktionen überzugehen.

Bei der Bewertung derartiger Äußerungen ist zu berücksichtigen, daß sie auch eine propagandistische Wirkung entfalten sollen. Angesichts der politischen Bedeutungslosigkeit neonazistischer Gruppierungen gewinnen ihre Mitglieder aus derartigen Äußerungen ein Stück Selbstbestätigung; die Propaganda wirkt in diesem Sinne nach innen in die Szene hinein. Nach außen zielt sie auf das Erschrecken der Bürgerinnen und Bürger. Gerade über die Berichterstattung in den Medien hoffen neonazistische Gruppen, das Bild einer ernstzunehmenden politischen Macht zu vermitteln, ihre Bedeutung zu vervielfachen und über die so erlangte Aufmerksamkeit ihren Provokationswert zu steigern.

### 3 Entwicklung der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten

Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation gingen 1994 weiter zurück. Bundesweit wurden 1 489 Gewalttaten gezählt. Hierzu rechnet die Verfassungsschutzbehörde: Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Sprengstoffanschläge, Brandanschläge, Landfriedensbruch, schwere Sachbeschädigungen. Das

ist gegenüber 1993 (2 232 Taten) ein Rückgang von rund 35 %. Bemerkenswert ist, daß Tötungsdelikte sowie Brand- und Sprengstoffanschläge überproportional um rund 65 % bzw. 71 % zurückgingen und 1994 kein vollendetes Tötungsdelikt zu verzeichnen war.

In Schleswig-Holstein gingen die Gewalttaten um ca. 30 % zurück: 1993 = 86 Taten, 1994 = 61. Hier ist aber der Brandanschlag auf die Lübecker Synagoge in der Nacht zum 25.03.1994 besonders hervorzuheben.

Wie auch der Brandanschlag auf eine Familie aus Sri Lanka vom Dezember 1994 in Rendsburg zeigt, besteht trotz des Rückgangs der Gewalttaten kein Anlaß zur Entwarnung. Derartige Straftaten werden zu einem Großteil von Personen begangen, die bisher nicht als Rechts-extremisten in Erscheinung getreten sind, aber aus verschiedenen Gründen anfällig für fremdenfeindliche Stimmungen und Parolen sind. Daß eine derartige aggressive Grundstimmung nach wie vor verbreitet ist, ergibt sich aus der nach wie vor hohen Zahl von Tatereignissen. In den siebziger und achtziger Jahren lag ihre Zahl im Durchschnitt um 100 bundesweit, 1994 waren es hingegen immer noch 1 489 Ereignisse. Zu den Ursachen der Gewalttätigkeiten und den Maßnahmen der Landesregierung wird auf die Darstellung in dem Bericht "Rechtsextremismus und Gewalt in Schleswig-Holstein" vom 30.09.1994, Landtags-Drucksache 13/2197, verwiesen.

4

#### **Situation und Perspektiven des organisierten Neonazismus in Schleswig-Holstein**

Der organisierte Neonazismus in Schleswig-Holstein war bisher in erster Linie im erweiterten Hamburger Randgebiet angesiedelt. Hervorzuheben sind hier bis zur Auflösung des Landesverbandes die "Freiheitliche Deutsche

Arbeiterpartei" (FAP) und in ganz geringem Umfang die "Nationale Liste". Die Steuerung der Aktivitäten ging hierbei im wesentlichen von in Hamburg ansässigen Funktionären aus. Im Jahre 1994 hat sich durch die Auflösung der Landesverbände der FAP in Schleswig-Holstein und Hamburg und die damit einhergehende Gründung der "Norddeutschen Bewegung" (NDB) eine gewisse Ausdehnung der Neonazi-Szene über das Hamburger Randgebiet hinaus vollzogen. Das neonazi-stische Potential hat sich in Schleswig-Holstein dadurch erkennbar vergrößert, da in die NDB auch Angehörige nicht als neonazistisch eingestufte Organisationen sowie nicht organisationsgebundene, neonazistisch orientierte Personen (Skinheads) eingebunden wurden. Bei der am 21.08.1994 in Kaltenkirchen (Kreis Segeberg) durchgeführten illegalen "Rudolf-Heß-Veranstaltung", die den Initiatoren der NDB zuzurechnen war und bei der rund 40 Neonazis 15 Minuten durch den Ort zogen, wurden neben den bekannten FAP-Mitgliedern Sympathisanten aus der Skinhead-Szene, Mitglieder der "Jungen Nationaldemokraten" und einige ausländische Rechtsextremisten beobachtet.

Die NDB ist ein regional begrenzter Versuch norddeutscher Neonazis, unter ihrer Führung durch Vernetzung die Bedeutung der "Nationalen Rechten" zu erhöhen. Sie kann als Unterfall der ursprünglich von dem Neonazi Christian Worch eingeleiteten autonomen Umstrukturierung gesehen werden. Allerdings gibt es zwischen dem auf Kleingruppen gerichteten Denkansatz des Christian Worch und der Praxis der NDB einige Unterschiede. Das Vorhandensein eines "Führers", die Herausgabe von Mitteilungsblättern ("Nordland Pressedienst", "Die neue Standarte") und die Auswahl eines Symbols, das Ähnlichkeit zum Hakenkreuz aufweist, zeigen, daß hier doch eine gruppenübergreifende Struktur gesucht wird.

**5 Nichtorganisierter militanter  
Rechtsextremismus/Skinheads**

Neben den grundsätzlich organisationsfixierten Neonazis, die aus einer ideologisch begründeten Motivation heraus handeln, gibt es ein weitaus größeres, grundsätzlich gewaltbereites Potential Jugendlicher und Heranwachsender, das zur Verarbeitung eigener Probleme rechtsextremistische Verhaltensweisen und Ansichten übernimmt. Die Bandbreite dieses Personenkreises reicht von Mitläufern der Neonazi-Szene über (rechts-)extrem anpolitisierte Skinheads, frustrierte Jugendliche und junge Erwachsene bis hin zu Jugendgangs mit allgemeinkriminellem Hintergrund.

Eine qualifizierte Zahlenangabe über den Umfang dieser Szene ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Dennoch bedarf gerade diese ausgesprochen verschiedenartige Szene aufgrund ihres latenten Gewaltpotentials besonderer Aufmerksamkeit. Mit allen Vorbehalten können diesem Kreis in Schleswig-Holstein etwa 500 Personen zugerechnet werden. Regionale Schwerpunkte lassen sich nicht selten nur kurzfristig ausmachen...

Neben Versuchen der direkten Beeinflussung durch organisierte Rechtsextremisten ist die Szene der Unorganisierten auch publizistischen Einflußnahmen insbesondere der NSDAP-AO (die neonazistische "Auslands- und Aufbauorganisation" des Amerikaners Gary Lauck) ausgesetzt. NS-Propaganda, insbesondere die Aufkleber der NSDAP-AO, aber auch Propagandamaterial der "Deutschen Volksunion", der "Nationaldemokratischen Partei Deutschlands" und der "Deutschen Liga für Volk und Heimat" ist in diesen Kreisen beliebt.

Das Erscheinungsbild der rechtsextremistischen Szene wurde in den vergangenen Jahren stark durch die Skinhead-Kultur und deren Charakteristika gekennzeichnet. Strafverfolgung und gesellschaftliche Ablehnung haben aber dazu geführt, daß die Skinheads sich aus der Öffentlichkeit sehr stark zurückgezogen haben. Die nationalistische und ausländerfeindliche Grundstimmung wird dennoch weiterhin gepflegt, und zwar auf großangelegten Geburtstagsfeiern und Parties sowie bei Konzerten mit Skinhead-Musik im In- und Ausland.

Die Texte zu dieser Musik weisen deutliche rechtsextremistische Tendenzen auf. Die Verurteilung der Mitglieder der schleswig-holsteinischen Skinhead-Gruppe "Kraftschlag" durch das Amtsgericht Itzehoe (12.05.1993) wegen Aufstachelung zum Rassenhaß, Volksverhetzung und Gewaltdarstellung wurde im Sommer 1994 in der Berufungsinstanz bestätigt. Die Aktivitäten der Gruppe "Kraftschlag" sind 1994 praktisch zum Erliegen gekommen, auch wenn Anfang des Jahres eine weitere CD unter dem Titel "Unsere Zukunft" veröffentlicht wurde. Darin heißt es u. a.:

"Sieh dich um in diesem Land - was kannst du sehen?  
Überfremdung, kann kaum noch auf die Straße gehen."

An die Stelle von "Kraftschlag", zum Teil mit deren Musikern, ist seit Mitte 1994 die Anfang 1992 gegründete Skin-Band "Freikorps" (Reinfeld, Kreis Stormarn) getreten.

## 6 Neonazismus in der deutsch-dänischen Grenzregion

Da die dänische Rechtsordnung deutschen Rechtsextremisten weitergehende Handlungsspielräume läßt, hatte sich

der Neonazi Thies Christophersen bereits im Jahre 1986 durch seine Flucht ins dänische Kollund an der Flensburger Förde dem Zugriff der deutschen Strafverfolgungsbehörden entzogen. Aus diesem "Exil" verbreitete er weiterhin die neonazistische Zeitschrift "Die Bauernschaft". Der Schwerpunkt seiner Agitation liegt in der Verbreitung revisionistischer Thesen, das heißt der Leugnung nationalsozialistischen Unrechts, und da in erster Linie darin, die Judenverfolgung und -ermordung im Dritten Reich als Lügenpropaganda abzuqualifizieren.

Wegen seiner unnachgiebigen Haltung hat sich Christophersen im Laufe der letzten Jahre vor allem unter jungen norddeutschen, organisierten und nichtorganisierten Neonazis zu einer Kultfigur entwickelt. 1994 gelang es den Strafverfolgungsbehörden durch mehrere Exekutivmaßnahmen, den Vertrieb der Zeitschrift "Die Bauernschaft" empfindlich zu schwächen. Anfang des Jahres 1995 hat Christophersen die Zeitschrift daher, aber wohl auch aus Krankheitsgründen, an den deutsch-kanadischen Neonazi und Revisionisten Ernst Zündel abgegeben. Als Grund hinzukommen dürfte weiterhin, daß der auf Christophersen ausgeübte nichtstaatliche Druck einen für ihn nicht mehr erträglichen Umfang annahm. Ausgelöst wurden diese Proteste durch den Ansiedlungsversuch eines anderen deutschen Neonazis: der ehemalige Vorsitzende der 1992 verbotenen neonazistischen "Nationalistischen Front", Meinolf Schönborn, versuchte, aus dem grenznahen dänischen Kvaers einen Versandhandel mit rechtsextremistischen Artikeln zu betreiben. Der Immobilienerwerb und die Gründung eines Geschäfts wurden durch einen im nördlichen Kreis Schleswig-Flensburg ansässigen, hinreichend bekannten dänischen Neonazi unterstützt. Durch intensiv vorgetragene Proteste von Anwohnern und Antifaschisten aus Dänemark und Deutschland ergriffen Schönborn und seine Mitstreiter im Sep-

tember 1994 die Flucht aus Dänemark. Der wirtschaftliche Handlungsspielraum Schönborns dürfte hierdurch beträchtlich gelitten haben. Es gibt Hinweise dafür, daß der Versandhandel aus dem nördlichen Schleswig-Holstein heraus fortgesetzt werden soll.

7

#### **Auslandsverbindungen**

Deutsche Neonazis unterhalten umfangreiche Kontakte zu Gesinnungsfreunden im Ausland, insbesondere in Spanien, Belgien, den Niederlanden, Österreich und Dänemark. Hierdurch wird es ermöglicht, straffrei neonazistische, insbesondere revisionistische Publikationen wie zum Beispiel den "Germania-Rundbrief" des deutsch-kanadischen Neonazis Ernst Zündel herzustellen und zu verbreiten.

Besonders hervorzuheben ist die propagandistische Tätigkeit des Amerikaners deutscher Abstammung Gary Lauck, der bereits 1972 die "Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei - Auslands- und Aufbauorganisation" (NSDAP-AO) gründete. Er versucht, durch ein Zellenystem die Basis für eine nationalsozialistische Bewegung in Deutschland zu schaffen. Mit dem von ihm in den USA produzierten Propagandamaterial, in erster Linie Hakenkreuz-Aufkleber und die Schrift "NS-Kampfruf", beliefert er Einzelinteressenten und sogenannte Stützpunkte per See- bzw. Luftpost in neutralen Umschlägen unter wechselnden Absendern und Aufgäbeorten. Unter maßgeblicher Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden wurde am 23.03.1995 eine langfristig vorbereitete Exekutivmaßnahme gegen Besteller und Verteiler des NSDAP-AO-Propagandamaterials durchgeführt. In 15 Bundesländern wurden 84 Objekte durchsucht. Von den Maßnahmen waren 56 Personen betroffen, davon acht in Schleswig-Holstein.

## **8 Rechtsextremistische Parteien**

### **8.1 "Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD)**

Aufgrund eines rapiden Mitgliederschwunds steht die NPD im Jahr ihres 30jährigen Bestehens vor existentiellen Problemen. Gegenüber ihrem Höchstmitgliederbestand Ende der sechziger Jahre von knapp 30 000 hat sie heute höchstens noch 4 500 Mitglieder. Dem überalterten Landesverband Schleswig-Holstein gehörten 1994 ca. 170 Personen an.

Der Niedergang der NPD wird auch durch die andauernden Mißerfolge bei Wahlen im Jahre 1994 dokumentiert. Sie erreichte bei der Kommunalwahl in Schleswig-Holstein am 20.03.1994, bei der sie nur im Kreis Herzogtum Lauenburg antrat, 2,8 % und bei der Europawahl am 12.06.1994 landesweit 0,2 %. Zur Bundestagswahl trat die Partei erstmals seit 1969 gar nicht erst an.

Unter Führung des Bundesvorsitzenden Günter Deckert bringt die Partei ihre verfassungsfeindlichen Zielvorstellungen wieder unverhüllter als in der Vergangenheit zum Ausdruck. Dies gilt auch für eine Zusammenarbeit mit Neonazis. Ein Beschluß des Parteivorstands, daß es sich bei dem 1992 gefaßten Abgrenzungsbeschluß gegen neonazistische Organisationen lediglich um einen Unvereinbarkeitsbeschluß von Doppelmitgliedschaften handele ("Einheit und Kampf" - Nr. 2-3/94), belegt, daß die NPD-Führung faktisch ihren Widerstand gegen eine Zusammenarbeit mit Neonazis aufgegeben hat. Bei lokalen Gliederungen der NPD war dieser Abgrenzungsbeschluß ohnehin auch in der Vergangenheit wirkungslos. Das NPD-Organ "Deutsche Stimme" (Ausgabe Nr. 10/11 aus 1994) läßt in den "Leitgedanken einer parteiübergreifenden Opposition" "alle zum Handeln entschlossenen natio-

nalen Kräfte, seien es 'Republikaner', DVU-Anhänger, Mitglieder von jugendlichen Aktionsgruppen oder einfach unabhängige Individualisten dazu ein, über eine neue nationale Fundamentalopposition und über die Gründung zielgerichteter Aktionsgemeinschaften im Rahmen von einem 'Bündnis Deutschland' nachzudenken und zu diskutieren". Es ist offensichtlich, daß die NPD durch Anlehnung an andere rechtsextremistische Kräfte versucht, ihr politisches Überleben zu sichern.

Unter dem Einfluß von Deckert ist der Revisionismus, der eine Kriegsschuld Deutschlands und vor allem den planmäßigen Massenmord an Juden leugnet, in den Mittelpunkt der Agitation der NPD gerückt. Deckert wurde im April 1995 vom Landgericht Karlsruhe u. a. wegen Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhaß zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Er hatte im November 1991 eine Revisionismustagung veranstaltet und dabei einen Vortrag des Holocaust-Leugners Fred Leuchter (USA) übersetzt und zustimmend kommentiert.

Die schleswig-holsteinische NPD hat 1994 versucht, durch Anlehnung an die "Deutsche Liga für Volk und Heimat" (DLVH) politisches Gewicht zurückzugewinnen. Der Landesverband hat gemeinsam mit der DLVH in einer Presseerklärung vom 11.05.1994 erklärt:

"Die Landesvorstände zweier nationaler Parteien, der 'Deutschen Liga für Volk und Heimat' und der 'Nationaldemokratischen Partei Deutschlands', haben nach mehreren Vorgesprächen auf ihren Landesvorstandssitzungen am 02.05.1994 (DLVH) und am 03.05.1994 (NPD) einstimmig beschlossen, die Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein in politischen Fragen zu verwirklichen, um einer Politik für Deutschland zum Erfolg zu verhelfen."

Ein meßbarer Erfolg hat sich für keine der beiden Parteien eingestellt.

Der stellvertretende Landesvorsitzende Heinrich Förster wurde Ende April 1995 u. a. wegen versuchten Mordes und versuchter Brandstiftung vom Schweriner Landgericht zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, weil er 1992 Drahtzieher bei einem bewaffneten Überfall auf ein Asylbewerberheim in Bahlen (Mecklenburg-Vorpommern) war. Trotz der bekannten Anschuldigungen konnte Förster bei der schleswig-holsteinischen Kommunalwahl in seinem Heimatort Mölln (Kreis Herzogtum Lauenburg) sogar einen Stimmenanteil von 4,2 % für die NPD erzielen.

#### 8.1.1 "Junge Nationaldemokraten" (JN)

Die Jugendorganisation der NPD, die JN, versucht ebenfalls, durch Bündnispartner aus der politischen Bedeutungslosigkeit herauszukommen. Dabei wird über die nationale Vernetzung hinaus eine internationale Zusammenarbeit gesucht. Auf dem ersten "Europäischen Kongreß der Jugend" in Klingenberg (Bayern) waren Vertreter von Rechtsgruppierungen aus Flandern, Holland, Frankreich, Österreich, Kroatien, Bulgarien und Luxemburg anwesend. Als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit wurde ein europäisches Jugendmanifest beschlossen. Das Manifest war auf dem Bundeskongreß der JN im September 1994 in Aßlar (Hessen) erarbeitet worden. Auf diesem Kongreß wurde das Redaktionsmitglied der rechtsextremistischen Zeitschrift "Einheit und Kampf", Holger Apfel aus Niedersachsen, zum Bundesvorsitzenden gewählt. Der neue Bundesvorsitzende kündigte in seinem Schlußwort weitere "intelligente Aktionen" seiner Organisation an. Alle Mitglieder seien zur Mitwirkung aufgerufen, weil der staatliche Terror in Zukunft noch zunehmen werde. Doch

werde man sich dadurch nicht vom eingeschlagenen politischen Weg abbringen lassen.

In der Ausgabe 2-3/94 von "Einheit und Kampf" veröffentlicht die Redaktion Handlungsperspektiven für junge "revolutionäre Nationalisten", nach denen gegenüber dem "Terrorstaat" neue Aktionsformen zu entwickeln seien: er sei durch spektakuläre und massive, konspirativ geplante Aktionen zu bekämpfen (siehe dazu unter Nr. II 2.5).

Unter Beteiligung der JN fand in Schleswig-Holstein im Juni 1994 erstmals ein "Nationales Aktivistentreffen" in Groß Wittensee (Kreis Rendsburg-Eckernförde) statt, aus dessen Folgeveranstaltungen sich die "Norddeutsche Bewegung" entwickelte. In ihr gingen die Reste der JN-Organisation in Schleswig-Holstein auf; der JN-Landesverband besteht nur noch formal.

## 8.2

### "Deutsche Liga für Volk und Heimat" (DLVH)

Die DLVH konnte bundesweit auch 1994 ihrem Anspruch, eine führende Rolle bei der Bündelung des rechtsextremistischen Spektrums einzunehmen, nicht gerecht werden. In Schleswig-Holstein hat sie ihren Einfluß trotz der durch den Übertritt von vier ehemaligen Landtagsabgeordneten der "Deutschen Volksunion" gewonnenen parlamentarischen und finanziellen Möglichkeiten nicht erweitert. Nach wie vor verfügte sie 1994 im Lande nur über ca. 80 Mitglieder. Geschäftsführender Sprecher des Landesverbandes ist der Fraktionsvorsitzende der DLVH im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Ingo Stawitz.

Beispielhaft für die personelle Misere war der Landesparteitag am 17.09.1994 in Steinburg (Kreis Stormarn). Dort waren lediglich 20 stimmberechtigte Mitglieder

anwesend. Der ungestörte Ablauf des Parteitages wurde durch einen "Sicherheitsdienst" gewährleistet, der sich aus Anhängern der Skinhead-Szene zusammensetzte.

Auch großangelegte Werbemaßnahmen haben der Partei keinen Zulauf gebracht. So wurde in einer Auflage von 300 000 Stück eine Broschüre mit dem Titel "Wichtige Informationen aus dem Kieler Landeshaus - Was Schleswig-Holsteins Bürgern und Bürgerinnen systematisch verschwiegen wird" und eine erste Ausgabe der Zeitschrift "DLVH-direkt - Parteiensystemunabhängige Berichterstattung aus dem Schleswig-Holsteinischen Landtag" herausgegeben, ohne daß sich dadurch die Mitgliederzahl erhöhte.

Die Partei versucht deshalb, sich auch dem nationalrevolutionären Neonazi-Spektrum zu öffnen, nachdem sie bereits 1993 um die schleswig-holsteinische Skinhead-Szene bemüht war. Sie nahm 1994 mit Funktionären der mittlerweile (am 24.02.1995) verbotenen neonazistischen "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP) Kontakt auf mit dem gemeinsamen Ziel einer Übernahme der Mitglieder des aufgelösten Landesverbandes.

Trotz der Vorbehalte des NPD-Bundesvorstandes gelang der DLVH in Schleswig-Holstein eine Zusammenarbeit mit der NPD auf Landesebene (siehe Seite 22 - Presseerklärung vom 11.05.1994).

In den Zielen ihrer Politik unterscheidet sich die DLVH nicht von den anderen Parteien des rechtsextremen Spektrums: zentrale Themen sind "Überfremdung" des deutschen Volkes, der dadurch wachsende Problemdruck und der angebliche Bankrott des parlamentarischen, liberalen Verfassungssystems.

### 8.3 "Deutsche Volksunion" (DVU)

Die Bedeutung der DVU ist 1994 drastisch zurückgegangen. Der Parteivorsitzende Dr. Gerhard Frey, München, hatte in richtiger Einschätzung der Erfolgsaussichten darauf verzichtet, sich an den Wahlen des Jahres 1994 zu beteiligen. Eine innerparteiliche politische Willensbildung fand wiederum nicht statt. Die DVU bediente sich zu ihrer rechtspopulistischen Agitation auch 1994 überwiegend der in Freys Besitz befindlichen "Deutschen National-Zeitung" (DNZ) und "Deutschen Wochen-Zeitung". Die Themenauswahl unterschied sich nicht von der der Vorjahre: es wurde wiederum gegen Ausländer und gegen die deutsche Ausländerpolitik polemisiert; die deutsche Kriegsschuld wurde geleugnet, und die Verbrechen der Nationalsozialisten wurden relativiert. Frey diffamierte das bestehende politische System in der Bundesrepublik Deutschland. Letzteres wurde insbesondere anhand der Berichterstattung zum Urteil des Mannheimer Landgerichts gegen den NPD-Vorsitzenden Deckert deutlich. Dieses sei, so die DNZ, nur mit Zuständen zur Zeit der (un-)heiligen Inquisition, der NS-Diktatur und des SED-Terrors vergleichbar. Reaktionen auf das Urteil erweckten den Eindruck, führende Politiker der Bundesrepublik, in Übereinstimmung mit den Massenmedien, sehnten sich nach der Rückkehr einer totalitären Unrechtsjustiz vom Schlage des NS-Volksgerichtshofes.

Einen weiteren Schwerpunkt in der Berichterstattung stellten die Kontakte zum russischen Nationalisten Wladimir Schirinowski dar. Die in den Zeitungen von Frey abgedruckten Äußerungen erweckten bei vielen Rechtsextremisten die Hoffnung auf eine "deutsche Lösung" für Nord-Ostpreußen und eine Verschiebung der deutsch-polnischen Grenze. Am 21.12.1993 gaben beide in Österreich eine Pressekonferenz. Nach einem daraufhin

in der DNZ vom 24.12.1993 veröffentlichten Artikel sei das "gesamte deutsche Volk" dem DVU-Vorsitzenden dafür zu Dank verpflichtet, rechtzeitig einen guten Draht zum potentiellen "russischen Machthaber von morgen" hergestellt zu haben, der danach trachte, "Königsberg wieder in richtige Hände zu geben".

Durch Schirinowskijs Haltung im Tschetschenien-Krieg und den von seiner Partei initiierten Widerstand gegen Bestrebungen, Ortschaften in Nord-Ostpreußen wieder mit ihren alten deutschen Ortsnamen zu versehen, geriet Frey Ende 1994 allerdings in einen Argumentationsnotstand. Die rechtsextremistische Publikation "Nation Europa" griff dies in ihrer Ausgabe 2/1995 nicht ohne Süffisanz auf. Hier heißt es:

"Parteichef Schirinowskij war in den letzten Jahren in einigen rechten Kreisen als Promotor russisch-deutscher Geschichtswahrheit und Befürworter einer deutschen Zukunft Ostpreußens gepriesen und offenbar mißverstanden worden."

Hervorzuheben ist schließlich noch die gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der DVU und der "Republikaner", Frey und Schönhuber, vom 22.08.1994, die das Ziel hatte, die seit Jahren andauernden Differenzen auszuräumen, um der "linken Volksfront eine rechte Abwehrkraft" entgegenzusetzen. Frey hatte sich bereits seit 1993 nach seinen damaligen Wahlniederlagen den "Republikanern" als Bündnispartner angedient. Letztlich führten diese Kontakte zur Ablösung von Schönhuber als Vorsitzenden der "Republikaner".

Nach der Auflösung der DVU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 26.05.1993 und dem Übertritt von vier Abgeordneten in die DLVH ist die DVU in der rechts-extremistischen politischen Landschaft Schleswig-Holsteins derzeit völlig unbedeutend. Ihre Mitgliederzahl,

im wesentlichen eine politisch passive Lesergemeinde der DVU-Blätter, hat sich gegenüber 1993 auf höchstens 1 000 halbiert. Der Landesverband wird immer noch von dem Bremer Hans Weidenbach "geleitet". Zu dem angeblichen Versuch des Wiedereintritts der jetzigen DLVH-Mitglieder in die DVU wird in der DNZ vom 23.12.1994 unter der Überschrift "Das Treiben gescheiterter Putschisten" vor herumvagabundierenden Kleinstgruppen wie der FAP und der sogenannten Liga (gemeint ist die DLVH), an deren Spitze ein gescheiterter Putschist fungiere (gemeint ist Ingo Stawitz), gewarnt.

#### 8.4 "Die Republikaner" (REP)

Für die rechtsextremistischen "Republikaner" war das Jahr 1994 durch eine Serie schwerer Wahlniederlagen und massive innerparteiliche Auseinandersetzungen gekennzeichnet, die die Partei bis an den Rand der Spaltung brachten. Der ohnehin weitgehend inaktive Landesverband Schleswig-Holstein wurde durch den Rücktritt des Landesvorsitzenden weiter geschwächt. Die Mitgliederzahl dürfte bei 250 liegen. Eine Annäherung an andere Parteien des rechtsextremen Spektrums ist verschiedenen Äußerungen bei Veranstaltungen zu entnehmen. Erst Anfang 1995 gelang es dem Landesverband, einen neuen Vorstand zu wählen.

Das Konzept Schönhubers, mit einer verbalen Radikalisierung für Medienpräsenz der REP zu sorgen, wurde von den Wählerinnen und Wählern nicht honoriert.

Der Auftakt zum "Superwahljahr 1994" mit den Landtagswahlen in Niedersachsen am 13. März war mit 3,7 % für die REP wenig erfolgversprechend. Der weitere Verlauf des Wahljahres entwickelte sich für die Partei zum Desaster. Herauszugreifen ist die Kommunalwahl in

Schleswig-Holstein am 20. März, bei der die REP lediglich in Lübeck sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde - dort aber nicht flächendeckend - angetreten waren und landesweit nur 0,5 % (gegenüber 0,9 % im Jahr 1990) erreichten. Ein Schock für die Partei waren die Stimmeinbußen bei der Europawahl am 12. Juni, die den Wiedereinzug der REP in das Europäische Parlament verhinderten. Auf Bundesebene erreichten sie nur 3,9 % gegenüber 7,1 % bei der Europawahl 1989. In Schleswig-Holstein wurde ihr Stimmenanteil mit 2,1 % gegenüber den 1989 erreichten 4,6 % mehr als halbiert.

Vor dem Hintergrund ausbleibender Wahlerfolge nahm die innerparteiliche Kritik am Führungsstil Schönhubers zu. Dafür war der Rücktritt des schleswig-holsteinischen Landesvorsitzenden im Spätsommer 1994 symptomatisch. In dieser Situation überraschte Schönhuber, der zumindest nach außen eine Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten stets abgelehnt hatte, seine Partei am 22.08.1994 mit der Nachricht über ein Treffen mit dem DVU-Vorsitzenden Frey. Bei dieser Zusammenkunft herrschte Übereinstimmung darüber, daß der "linken Volksfront eine rechte Abwehrkraft entgegengesetzt" werden müsse, offensichtlich mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit beider Parteien zu schaffen.

Diese völlig unvorbereitete Neuorientierung stürzte die REP in schwere Turbulenzen bis an den Rand der Spaltung. Die Entwicklung kulminierte in der Amtsenthebung Schönhubers durch den Bundesvorstand. Die Quittung erhielt die Partei bei der Bundestagswahl am 16.10.1994: mit 1,9 % fiel das Wahlergebnis für die REP verheerend aus. In Schleswig-Holstein schnitt die Partei sogar unterdurchschnittlich mit nur 1 % ab.

Nach diesem Fiasko war der Bundesparteitag der REP am 17./18.12.1994 von dem Bestreben um Schadensbegrenzung geprägt. Schönhuber verzichtete auf eine erneute Kandidatur. Bei der Wahl des Nachfolgers setzte sich sein Widersacher Dr. Rolf Schlierer (Baden-Württemberg) durch. Die vielfach erwartete Spaltung der Partei blieb (noch) aus. Dies bedeutet andererseits jedoch, daß die Konflikte in der Frage einer Abgrenzung zum traditionellen Rechtsextremismus oder einer anzustrebenden Zusammenarbeit in der Partei weitergären und jederzeit mit persönlichen Abrechnungen wieder aufbrechen können.

## 9 Sonstige Organisationen

### 9.1 "Wiking-Jugend" e. V. (WJ)

Am 10.11.1994 wurde die 1952 in Wilhelmshaven gegründete WJ vom Bundesinnenminister verboten. Bei der WJ handelte es sich um eine streng nach dem autoritär-elitären Führerprinzip ausgerichtete, in Ideologie und Organisationsform der "Hitler-Jugend" ähnliche Organisation. Die in Gaue und Horste gegliederte WJ hatte bundesweit ca. 400 Mitglieder. Dem "WJ-Gau-Nordmark" (Schleswig-Holstein/Hamburg) gehörten ca. 20 Personen an.

### 9.2 "Arbeitskreis für deutsche Politik" (AfdP)

Die Darstellung des rechtsextremistischen Hintergrunds des AfdP im Verfassungsschutzbericht 1993 hatte in dem Verein erhebliche Verunsicherung ausgelöst und zum Rücktritt des Vorstands geführt. Die Tätigkeit des AfdP mit dem Ziel, der "Überfremdung unserer Heimat" entgegenzuwirken, wurde hierdurch weitgehend lahmgelegt.

**10 Mitgliederentwicklung der rechtsextremistischen Organisationen und Gruppierungen in Schleswig-Holstein und Gesamtentwicklung im Bundesgebiet 1991 bis 1994**

	<b>1991</b>	<b>1992</b>	<b>1993</b>	<b>1994</b>
<b>NPD/JN</b>	<b>235</b>	<b>200</b>	<b>190</b>	<b>170</b>
<b>DVU</b>	<b>730</b>	<b>2 150</b>	<b>1 800</b>	<b>1 000</b>
<b>DLVH</b>	<b>40</b>	<b>30</b>	<b>80</b>	<b>80</b>
<b>REP</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>500</b>	<b>250</b>
<b>Neonazis</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>35</b>	<b>35</b>
<b>Sonstige</b>				
<b>Rechtsextr.</b>	<b>50</b>	<b>55</b>	<b>50</b>	<b>50</b>
<b>Skinheads</b>	<b>100</b>	<b>220</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
<b>Gesamt Land</b>	<b>1 200</b>	<b>2 700</b>	<b>2 935</b>	<b>1 875</b>
-----				
<b>Gesamt Bund</b>	<b>40 600</b>	<b>42 700</b>	<b>65 400</b>	<b>56 600</b>

### III. Linksextremismus

#### I Situation des Linksextremismus

Die Illegalen der "Roten Armee Fraktion" (RAF) haben im April 1992 mit ihrem vorläufigen Verzicht auf den bewaffneten Kampf einen radikalen Bruch mit ihrem bisherigen Selbstverständnis vollzogen. Seitdem befinden sie sich selbst, das ihnen verbliebene Umfeld und alle anderen Gruppierungen der sogenannten revolutionären Linken in einer tiefgreifenden Neuorientierung. Es zeigt sich immer deutlicher, daß die von der RAF aufgebene terroristische Widerstandsposition von der "Antimperialistischen Zelle" wieder aufgenommen wird. Sie beruft sich dabei ausdrücklich auf die Ziele der früheren RAF und bezieht beim Kampf gegen die "brd-eliten" deren Tötung in ihr Kalkül ein.

Das Unterstützer- und Sympathisantenspektrum, das weit in alle Felder des Linksextremismus hineinreicht, ist von Richtungsdiskussionen geprägt. Der Wunsch nach einer stärkeren Organisation und Überwindung ideologischer Barrieren ist nach wie vor stark. Besonders nachrückende jüngere militante Autonome sind um ein unverkrampftes Verhältnis aller Gruppierungen des linksextremen "Widerstandes" zueinander bemüht. Verbindend wirkt hauptsächlich der Anspruch, eine "soziale Gegenmacht von unten" organisieren zu wollen. Die Militanz der verschiedenen autonomen Gruppen kristallisiert sich um diesen Anspruch, ausgelöst jeweils von aktuellen Politikthemen.

Linksextreme Parteien haben weiterhin kaum Resonanz bei Wahlen gefunden.

## 2 Die "Rote Armee Fraktion" (RAF)

Der politische Kurswechsel der RAF seit ihrer Deeskalationserklärung vom April 1992, in der sie auf ihren Avantgarde-Anspruch verzichtete und ankündigte, künftig (für unbestimmte Zeit) "Angriffe auf führende Repräsentanten aus Wirtschaft und Staat einzustellen", hatte auch im Jahre 1994 Bestand.

Mit ihrer bisher letzten Verlautbarung vom 06.03.1994 schaltete sich die RAF erneut in die laufende öffentliche Szene-Diskussion über die von ihr selbst propagierte "Neubestimmung revolutionärer Politik durch den Aufbau einer sozialen Gegenmacht von unten" ein.

Das Papier richtet sich mit ausführlichen Darstellungen und Erklärungen über die wesentlichen Ursachen für das Scheitern ihrer alten Politik an die revolutionäre Linke. Neben massiven Schuldzuweisungen an die Hardliner in ihrem Umfeld und unter den RAF-Inhaftierten sowie an die revolutionäre Linke schlechthin enthält es eine Vielzahl von Schuldeingeständnissen, die bis hin zu Selbstmitleid und resignativer Selbstaufgabe reichen.

Von der revolutionären Linken fordert die RAF Initiative und Übernahme von Verantwortung bei der Erstellung neuer revolutionärer Konzeptionen. Über ihr Fortbestehen als Guerilla will sie im Zuge der Entwicklung einer neuen revolutionären Bewegung entscheiden.

### 2.1 RAF-Umfeld

Der Bruch im alten RAF-Gefüge führte zu grundlegenden Konsequenzen in der politisch-ideologischen Sichtweise. Das ganze linksextreme revolutionäre Spektrum befaßte sich mit der Aufarbeitung der Geschichte der RAF und

der Suche nach neuen politischen Inhalten. Die entstandenen ideologischen Lager lassen sich grob in die Hauptströmungen "Befürworter" und "Ablehner" der neuen RAF-Politik und die Nebenlinien "Unentschlossene" und "Abwickler" untergliedern, wobei es den "Abwicklern" nicht um neue revolutionäre Konzepte, sondern um eine "politische Lösung der Gefangenfrage" geht.

In zahlreichen Szene-Publikationen, in besonderen Positionspapieren und über szeneeigene Kommunikationswege wurde die "Geschichte der RAF und ihres bewaffneten Kampfes" thematisiert. Parallel zum Verlauf der Szenediskussion mobilisierten die Hardliner. Sie versuchten, die gegenwärtige Phase der Orientierungslosigkeit, Enttäuschung und Wut mit militanten Aktionen zu überbrücken bzw. zu überwinden.

Das antiimperialistisch geprägte Ablehnerpotential befürchtete, Kenntnisse und Erfahrungen aus der RAF-Geschichte, die für eine revolutionäre Politik grundlegend sind, könnten in der Umbruchsituation untergehen.

Aktionsschwerpunkte waren spektakuläre Sprengstoff- und Brandanschläge gegen Parteibüros, Behördeneinrichtungen, Eigentum von privaten Unternehmen und Einzelpersonen.

Aktuelle Agitationsthemen als einigende Plattform mit wechselnder Gewichtung waren

- Faschismus/Rassismus/"Groß-Deutschland",
- Ausländer- und Asylproblematik,
- staatliche Repression,
- Häftlingsproblematik,
- Kernenergiewirtschaft,
- soziale Verelendung,
- selbstbestimmte Lebensräume,

- Bundestagswahl,
- EU-Gipfel in Essen.

Weitgehende Einigkeit bestand in der Einsicht und dem Wunsch, die bisherige politische Entwicklung der extremistischen Linken einschließlich des bewaffneten Kampfes selbstkritisch aufzuarbeiten, die Kleingruppensituation und die zermürbenden Linienkämpfe zu überwinden und nach gemeinsamen Wegen für eine neue revolutionäre linke Politik zu suchen.

## 2.2 Freilassungsinitiativen für die RAF-Gefangenen

Die "Lösung der Gefangenenfrage" war auch 1994 ein zentrales Thema.

Im Rahmen einer Aktionskette "Freiheit für alle politischen Gefangenen" fanden in mehreren Städten der Bundesrepublik Veranstaltungen statt. Die durch den Bruch abgespaltenen Hardliner unter den Inhaftierten führten einen auf eine Woche befristeten Hungerstreik durch. Die Hauptforderung bestand in der Freilassung der in Lübeck einsitzenden ehemaligen RAF-Terroristin Irmgard Möller. Der Hungerstreik selbst hatte in der Szene nur geringe Resonanz.

Frau Möller galt nach mehr als 22jähriger Inhaftierung als Symbolfigur im "Kampf für die Freiheit aller Gefangenen aus RAF und Widerstand". Ihr Fall war bis zu ihrer Entlassung am 01.12.1994 für das RAF-Umfeld und für einzelne Freilassungskampagnen zentraler Anknüpfungspunkt für die "Gefangenenarbeit".

Auch im Lande fanden zahlreiche Solidaritätsaktionen für Irmgard Möller statt. Den Auftakt bildeten Informationsveranstaltungen in Kiel, Lübeck und Flensburg

anlässlich eines bundesweiten Aktionstages am 26.02.1994 zur Unterstützung der Forderungen nach ihrer Freilassung.

Am 13.05.1994 veranstalteten Sympathisantengruppen vor der Justizvollzugsanstalt Lübeck für Irmgard Möller eine Geburtstagsdemonstration und am 08.07.1994 in der Lübecker Innenstadt eine "Soli-Demo" anlässlich des 22. Jahrestages ihrer Inhaftierung.

Nach vorausgegangener bundesweiter Mobilisierung wurde am 05.11.1994 in der Kieler Innenstadt eine vornehmlich von linksextremistischen Gruppierungen initiierte bzw. unterstützte "Demonstration für die sofortige und bedingungslose Freilassung von Irmgard Möller" durchgeführt, an der sich 500 Personen beteiligten.

Am 01.12.1994 wurde Irmgard Möller vorzeitig auf Bewährung (fünf Jahre) aus der Haft entlassen. Zu ihrer Begrüßung hatten sich ca. 100 Personen eingefunden, darunter ehemalige RAF-Inhaftierte und eine größere Anzahl von Personen aus dem sympathisierenden Umfeld.

### 2.3

#### Szene-Potential in Schleswig-Holstein

Ähnlich der Entwicklung im Bundesgebiet konnte die Zäsur der RAF auch im linksextremistischen Spektrum im Lande nicht den erhofften Politisierungsprozeß in Gang setzen. Eine breite Diskussion über die aktuellen politischen und sozialen Verhältnisse sowie über Vorstellungen "vom gemeinsamen Kampf" und von Wegen für den Aufbau neuer revolutionärer Strukturen blieb bisher aus.

Nach wie vor wurden die Geschichte und der bewaffnete Kampf der RAF und anderer Terrorgruppen in internen Zirkeln oder separaten Diskussionsrunden mit intensiven

Kontakten zu Gruppierungen in anderen Bundesländern thematisiert und in offene örtliche und überörtliche Zusammenschlüsse getragen. Hierzu dienten u. a. öffentliche Diskussionsveranstaltungen und Filmvorführungen zur RAF-Thematik. Dabei geht es für die Szene in erster Linie um den Symbolwert derer, die den Widerstand gegen das "herrschende System" am konsequentesten in die Tat umgesetzt haben. Dieser Symbolwert, die Personalisierung des Freund-Feind-Denkens, schafft für das gesamte linksextreme Widerstands-Spektrum eine emotionale Identität.

Die Broschüre "Die Rote Hilfe" ist die einzige in Schleswig-Holstein erscheinende Szene-Schrift mit bundesweiter Verbreitung. Sie wird quartalsweise vom Bundesvorstand der "Roten Hilfe e. V." mit Sitz in Kiel herausgegeben.

Die "Rote Hilfe" bezeichnet sich selbst als "eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation, die nach ihren Möglichkeiten für alle politisch Verfolgten in der Bundesrepublik und in allen Ländern der Erde Solidarität und Unterstützung organisiert, wenn sie z. B. für das Eintreten der Ziele der ArbeiterInnen-Bewegung, für den antifaschistischen, antisexistischen, antirassistischen, demokratischen oder gewerkschaftlichen Kampf oder für den Kampf gegen die Kriegsgefahr ihre Arbeitsplätze verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden..."

Nach eigenen Darstellungen unterhält die "Rote Hilfe" in Schleswig-Holstein eine Ortsgruppe in Kiel (bundesweit neun) und drei Kontaktadressen in Elmshorn, Rends-

burg und Schleswig (bundesweit 15). Die Ortsgruppe Kiel ist die mit Abstand mitgliederstärkste im Bundesgebiet. In den "Rote-Hilfe"-Schriften 3/94 und 4/94 zeichnet ein Mitglied dieser Gruppe presserechtlich verantwortlich.

Die Verlautbarungen der "Roten Hilfe" lassen große Sympathien für die in der Bundesrepublik und in anderen Staaten der Welt inhaftierten terroristischen Gewalttäter erkennen.

### 3 "Antimperialistische Zelle" (AIZ)

Die bedeutendste Gruppe im Lager der Ablehner der Linie der neuen "Politik" der "Roten Armee Fraktion" (RAF) ist die AIZ, die sich in ihren Anfängen zunächst "Antimperialistische Widerstandszelle Nadia Shehadah" nannte.

Nach eigenem Bekunden kämpft diese Gruppe seit April 1992 für einen militanten antimperialistischen Aufbruch des Widerstandes in der Bundesrepublik Deutschland zur Weiterentwicklung der politischen Inhalte der militant-bewaffneten Aktionen der RAF aus den Jahren 1970 bis 1991.

Diese Gruppierung ist neben der RAF eine weitere ernstzunehmende Erscheinungsform des Terrorismus in der Bundesrepublik. Auf ihr Konto geht eine beachtliche Serie von Gewaltanschlägen gegen Objekte. Dazu zählen zum Beispiel der Sprengstoffanschlag am 05.06.1994 auf die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Düsseldorf und der versuchte Sprengstoffanschlag am 26.09.1994 auf das Büro des F.D.P.-Landesverbandes in Bremen.

Eines der ersten über die Medien veröffentlichten Positionspapiere vom Mai 1992 wurde unter Pseudonym u. a. in Bad Schwartau (Kreis Ostholstein) aufgegeben.

In einer Verlautbarung vom November 1994 konkretisierte die AIZ ihre schon wiederholt zum Ausdruck gebrachte Anschlagbereitschaft, indem sie Angriffe an den Arbeitsplätzen bzw. Wohnsitzen der "brd-eliten" ankündigte. Am 22.01.1995 folgte ein Sprengstoffanschlag auf das Wohnhaus des früheren Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ehemaligen CDU-Bundestagsabgeordneten, Dr. Volkmar Köhler, in Wolfsburg (Niedersachsen). In der nachfolgenden Erklärung zur Tat kündigte die AIZ an, daß die Tötung von Menschen künftig von ihr einkalkuliert werde. Bündnispartner im "antiimperialistischen Kampf" sieht sie vor allem in islamisch-revolutionären Bewegungen libyscher Prägung.

#### 4 Sonstiger Linksextremismus

##### 4.1 Allgemeines

Die Aussagen für den Bereich sonstiger linksextremistischer Bestrebungen im Verfassungsschutzbericht 1993 treffen ganz überwiegend auch für das Jahr 1994 zu. Der Umorientierungsprozeß ist in diesem Spektrum fünf Jahre nach dem Zusammenbruch des Kommunismus in Osteuropa weiterhin nicht abgeschlossen.

Nennenswerte Entwicklungen hat es bei Organisationsbemühungen militanter Autonomer und bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch Linksextremisten gegeben.

#### 4.1.1 Organisationsbemühungen

Bundesweit liefen 1994 drei herausragende Projekte, die auf eine stärkere Vernetzung bzw. Organisation militant-autonomer Zusammenhänge abzielten:

- Vorbereitungstreffen zum Aufbau autonomer "Antifa-Organisationen",
- Vorbereitungstreffen zur "Bildung einer revolutionären Organisation",
- Vorbereitungstreffen für einen "Autonomie-Kongreß" in Berlin, der ursprünglich im Herbst 1994 stattfinden sollte, dann aber auf Ostern 1995 verschoben wurde.

Aus Schleswig-Holstein hat sich die den militanten Autonomen zuzurechnende Gruppe "AVANTI - Projekt Undogmatische Linke" an den Vorbereitungstreffen zur "Bildung einer revolutionären Organisation" beteiligt. Dieser bundesweite Diskussionsansatz entstand durch eine Initiative der Berliner Gruppe F.e.l.S. ("Für eine linke Strömung"). Nach Angaben von "AVANTI" ist dieser Ansatz zunächst gescheitert. Das sei jedoch kein Anlaß zur Resignation. Die Mitarbeit in dem bundesweiten Organisationsversuch habe viele neue Erfahrungen und eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Gruppen LEGO ("Linke Einheit gemeinsam organisieren") aus Bremen und GRL ("Gruppe revolutionärer Linker") aus Hamburg gebracht.

Organisationsbemühungen gab es im linksextremistischen Lager auch auf lokaler Ebene. Beispielhaft hierfür steht die Bildung eines "Initiativkreises der autonomen und sozialistischen Gruppen Kiels" (ASGKI). Dieser führte eine Veranstaltungsreihe durch, bei der es um

eine grundsätzliche Organisationsdebatte zwischen dogmatischen und autonomen Linksextremisten ging.

In diesem Zusammenhang brachte die "Autonome Infogruppe Kiel" (AIG) ein 16seitiges Papier ein, das Einblicke in Schwierigkeiten und Absichten dieser Gruppe sowie der militanten Autonomen im allgemeinen erlaubt:

Ein Problem sei eine gewisse Überalterung. Die Mehrzahl der Gruppenangehörigen sei inzwischen berufstätig und könne sich schon aus Zeitgründen nicht mehr genügend engagieren. Es gebe Auflösungstendenzen, die ihre Ursache in einer gewissen Resignation hätten. Diese gehe einher mit dem Rückzug ins "Private" und führe letztlich zu dem nicht gewollten "Frieden mit diesem Staat". Die autonome Bewegung habe am ehesten Ansätze einer revolutionären Bewegung von unten, trotz aller Widersprüchlichkeit. Sie habe zum Ziel, mit dazu beizutragen, den Boden für eine revolutionäre Umwälzung der Gesellschaft zu bereiten. Die beiden wichtigsten Eckpfeiler des Weges seien, die Köpfe und Herzen vieler Menschen zu gewinnen und letztendlich den bewaffneten Umsturz der herrschenden Eliten mitsamt ihrer Repressionsorgane herbeizuführen. Das Endziel sei die herrschaftsfreie Gesellschaft, der Weg dahin bestimmt durch Politik in der ersten Person (von sich selbst und seiner Lebenssituation ausgehend, "das Private ist politisch"), die direkte Aktion (einschließlich des Einsatzes militanter Mittel) und die Entwicklung von Gegenöffentlichkeit.

Als die wichtigsten Arbeitsbereiche werden hervorgehoben:

- Antifaschismus,
- Repression/Politische Gefangene,
- Internationalismus,

- Antirassismus,
- Umstrukturierung/Häuserkampf,
- Widerstandsgeschichte,
- Szene-Struktur,
- Archiv-Arbeit.

Ob die Organisierungsbemühungen im linksextremistischen Lager in absehbarer Zeit Erfolg haben werden, läßt sich zur Zeit nicht voraussagen.

#### 4.1.2 Nutzung moderner Kommunikationsmittel

Auch in Schleswig-Holstein ist seit Beginn der neunziger Jahre dem bundesweiten Trend folgend festzustellen, daß sich Linksextremisten insbesondere im Zuge der sogenannten Vernetzungsdiskussion vermehrt moderner Kommunikationsmedien bedienen.

Diese Kommunikationssysteme wie Telefax, Info-Telefone, Mobil-Telefone und computergestützte Mailboxen bieten die Möglichkeit, Nachrichten kostengünstig, schnell und zum Teil konspirativ bundesweit - ggf. sogar weltweit - zu verbreiten. Dadurch verkürzt sich die "Reaktionszeit" der Szene erheblich, um auf Ereignisse abgestimmt und zeitnah reagieren zu können. Genauso werden Diskussionsprozesse beschleunigt, da jeder Beteiligte über den aktuellen Sachstand zeitnah informiert ist.

Einen hohen Stellenwert nehmen hierbei die sogenannten autonomen Infoläden ein, deren Ziel es ist, "unverfälschte, authentische und unterdrückte Informationen zu verbreiten". Sie erfüllen im Kommunikationssystem der Szene als "Netzknoten" vielfältige Funktionen. In den Infoläden als Anlauf- und Kontaktstelle kann die örtliche Szene linksextremistische Schriften erwerben und Flugblätter über aktuelle Aktivitäten erhalten.

Darüber hinaus dienen sie bundesweit als Ansprechpartner, um auf überregionale Aktivitäten hinzuweisen.

Auch die autonomen Infoläden in Schleswig-Holstein verfügen jeweils zumindest über einen eigenen Telefonanschluß sowie über ein Telefax-Gerät. In der Regel dürfte die jeweilige örtliche Szene ebenso im Besitz eines Computers mit Modem zur Datenfernübertragung sein. Mit diesem besteht die Möglichkeit, in szeneeigenen bundesweiten Datennetzen, die zum Teil über Übergänge zu weltweiten Netzen verfügen, Informationen abzufragen und selbst einzugeben. Hervorzuheben sind hierbei das alternative Netz "ComLink", welches auch von Linksextremisten politisch genutzt wird, sowie insbesondere der von Personen des Unterstützerbereichs der "Roten Armee Fraktion" und militanten Autonomen 1991 aufgebaute Mailboxverbund "SpinnenNetz".

In diese Systeme speisen Personen aus dem gesamten Spektrum Informationen ein, u. a. zu den linksextremistischen Aktionsfeldern "Antifaschismus/Antirassismus", "Repression/Politische Gefangene" und "Antimilitarismus". Sie weisen untereinander auf Veranstaltungen hin und verbreiten politische Diskussionspapiere, Aktionsaufrufe, Warnungen vor Maßnahmen staatlicher Stellen und Hinweise auf Recherche-Ergebnisse zu rechtsextremistischen und vermeintlichen rechtsextremistischen Organisationen und deren Anhängern. Hierüber hinaus wollen die Betreiber des "SpinnenNetzes" politische Diskussionen miteinander verknüpfen und sie jeweils in den "Gesamtzusammenhang revolutionärer linker Politik" stellen. "SpinnenNetz" verfügt über eine Schnittstelle zu dem international arbeitenden Mailbox-Verbund "International Counter Network", so daß Dialogverbindungen zu Personen und Gruppierungen in mehreren europäischen Ländern und in den USA bestehen. In Schleswig-Holstein

dürften zumindest einzelne linksextremistische Gruppierungen oder Einzelpersonen über Zugänge zu diesen Datennetzen verfügen.

Eine exponierte Stellung nimmt hierbei das Projekt "Informationsdienst Schleswig-Holstein" (ID-SH) ein. Die Betreiber betrachten ihr seit Juni 1994 bestehendes Projekt als "ein Dienstleistungsunternehmen auf dem Gebiet des Informationsaustausches und der Beschaffung" sowie als "eine Schnittstelle zur öffentlichen/bürgerlichen Presse" mit den thematischen Schwerpunkten "Antifa, Internationalismus (Kurdistan) sowie Repression und Kriminalisierung". Angeschlossen ist der ID-SH an das Datennetz "ComLink" sowie an den Mailbox-Verbund "SpinnenNetz".

Das Projekt speist für andere linksextremistische Gruppen Meldungen in die Datennetze ein und ruft dort solche ab. Insbesondere werden die täglichen Meldungen einer der verbotenen "Arbeiterpartei Kurdistans" nahestehenden kurdisch-deutschen Presseagentur "Kurd-A", Köln, über die aktuelle Situation in "Kurdistan" über die Netze verbreitet.

Herausragende Nachrichten werden vom ID-SH monatlich zu einer Dokumentation zusammengestellt und zum Kauf angeboten.

#### 4.1.3 Entwicklung der linksextremistisch motivierten Gewalttaten in Schleswig-Holstein

Für 1994 wurden von der Verfassungsschutzbehörde 13 (Vorjahr: 37) zu vermutende oder erwiesene linksextremistisch motivierte Gewalttaten erfaßt. Dabei handelt es sich im einzelnen um drei Brandanschläge (einmal gegen "rechts", zweimal gegen Behörden), drei Körperverletzungen (alle drei initiiert gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten) und sieben Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung (davon sechs gegen Behörden und eine gegen die CDU-Geschäftsstelle in Flensburg).

**5 Mitgliederzahlen linksextremistischer Organisationen  
und Gruppierungen in Schleswig-Holstein und  
im Bundesgebiet 1994  
- ohne Bereinigung von Mehrfachmitgliedschaften -**

	<u>Land</u>	<u>Bund</u>
Orthodoxe Kommunisten	600	15 200
Revolutionär-marxistische Gruppen	100	7 200
Militante Autonome	350 )	)
	)	6 500
Sonstige (z. B. Trotzlisten)	200 )	)
<b>Gesamt</b>	<b>1 250</b>	<b>28 900</b>

**Anmerkung:**

Die Zahlenangaben des Bundes umfassen auch Organisationen und Gruppierungen, die in Schleswig-Holstein nicht existieren.

schließlich auf dem anhaltenden türkisch-kurdischen Konflikt. Mehrfach kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der PKK und national eingestellten Türken.

Anhänger der PKK und linksextremistischer türkischer Organisationen fielen neben ihrer Gewaltbereitschaft bei Protestaktionen im Bundesgebiet wiederum durch Spendengelderpressungen unter Landsleuten auf.

Mit der Entführung eines französischen Verkehrsflugzeuges von Algier nach Marseille Ende Dezember 1994 durch die militante algerische "Bewaffnete Islamische Gruppe" sind die in der Bundesrepublik tätigen extremistischen islamischen Organisationen wieder stärker ins Blickfeld gerückt.

## 2 Situation der "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) nach ihrem Verbot

Bei der PKK handelt es sich auch nach ihrem Verbot am 26.11.1993 in der Bundesrepublik um eine straff geführte Kaderpartei. Sie hat bundesweit ca. 7 500 Mitglieder/Anhänger (in Schleswig-Holstein ca. 600 zum Teil nur lose mit ihr verknüpfte Anhänger und Sympathisanten). Unter ihnen hat die Gewaltbereitschaft grundsätzlich zugenommen.

Die politische Arbeit der PKK ist nach ihrem Verbot erwartungsgemäß nicht zum Erliegen gekommen. Trotz Verbotsmaßnahmen und der Verhaftung von Führungskadern setzte sie ihre Tätigkeit bundesweit unvermindert fort. Sie stützte sich dabei auf ein schwer durchschaubares, weitverzweigtes Netz von beeinflussten kurdischen Organisationen und Einrichtungen.

#### IV. Extremistische Bestrebungen von Ausländern

##### 1 Überblick

In Schleswig-Holstein waren Ende 1994 131 844 Ausländer registriert. Etwa 1 300 davon gehörten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländerorganisationen an. Dabei ist zu berücksichtigen, daß aus einer Mitgliedschaft in extremistisch beeinflussten Ausländervereinen nicht immer zwangsläufig auf eine extremistische Haltung geschlossen werden kann. Häufig sind Ausländervereine die einzigen Begegnungsstätten, in denen Ausländer ihre kulturelle Identität finden. Die meisten der in Schleswig-Holstein tätigen extremistischen Ausländerorganisationen verhielten sich weiterhin unauffällig und traten mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen kaum in Erscheinung. Die Anzahl ihrer Anhänger unter den in Schleswig-Holstein lebenden Ausländern hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Lediglich die "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) hatte einen Zulauf an Anhängern zu verzeichnen.

Ungeachtet ihres Verbots im November 1993 setzte die PKK ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik fort. Ihr Verbot, insbesondere die Unterbindung ihrer Aktivitäten durch deutsche Behörden, führte unter ihren Anhängern zu einer gespannten Haltung gegenüber dem deutschen Staat. Zur Entspannung konnte auch die Aussetzung des Verbots von 21 örtlichen der PKK zuzurechnenden kurdischen Vereinen durch das Bundesverwaltungsgericht am 19.07.1994 nicht wesentlich beitragen. Protestkundgebungen, mit denen sich die PKK gegen Verbote von Veranstaltungen wandte, verliefen vielfach gewalttätig.

Gewaltsame Aktionen von extremistischen Ausländerorganisationen in Schleswig-Holstein beruhten 1994 fast aus-

Ungeachtet ihres Verbots initiierte und organisierte die PKK 1994 zahlreiche Veranstaltungen im Bundesgebiet, so zum kurdischen Neujahrsfest "Newroz" im März und zum Jahrestag ihres Verbots im November. Um drohenden Veranstaltungsverböten zu entgehen, nahm die PKK bei der Anmeldung von ihr initiierten Veranstaltungen - auch in Schleswig-Holstein - die Hilfe von deutschen Sympathisanten in Anspruch. An den Protestaktionen der PKK im Bundesgebiet beteiligten sich wiederholt auch Angehörige der deutschen linksextremistischen Szene. Bei Veranstaltungen der PKK kam es teilweise zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei.

In einer zentral gesteuerten Aktion blockierten Anhänger der PKK am 22.03.1994 20 Autobahnabschnitte im gesamten Bundesgebiet. In Schleswig-Holstein besetzten etwa 150 Kurden, darunter zahlreiche Frauen und Kinder, zeitweilig die Auffahrt zur Bundesautobahn A 215 in Kiel. Sie setzten Autoreifen in Brand und gingen gewaltsam gegen eintreffende Polizeibeamte und Feuerwehrleute vor. Ein jugendlicher Kurde wurde festgenommen, als er versuchte, einen niedergeschlagenen Polizeibeamten mit Benzin zu übergießen.

Der tödliche Schuß eines Polizeibeamten auf einen kurdischen Jugendlichen am 30.06.1994 in Hannover löste unter Anhängern der PKK heftige Reaktionen aus. Vorwiegend in norddeutschen Städten protestierten Kurden und zahlreiche Deutsche - zumeist Autonome - mit Parolen wie "Kurdenmord erst in der Türkei, jetzt in Deutschland". Dabei kam es zu Ausschreitungen.

Mit einem Autokorso brachten am 04.07.1994 in Kiel Anhänger der PKK ihren Protest zum Ausdruck. Sie führten Fahnen der verbotenen Frontorganisation der PKK "Nationale Befreiungsfront Kurdistans" mit sich, drängten Polizeifahrzeuge ab, demolierten das Fahrzeug eines Tür-

ken und verprügelten die türkischen Insassen. Die Protestaktionen richteten sich gezielt auch gegen die Polizei. Wie im übrigen Bundesgebiet kam es ebenfalls in Schleswig-Holstein zu Brandanschlägen und sonstigen Sachbeschädigungen an Dienstgebäuden und Fahrzeugen der Polizei, u. a. in Kiel und Neumünster. Möglicherweise steht auch der versuchte Brandanschlag auf eine Bücherei am 05.07.1994 in Harrislee (Kreis Schleswig-Flensburg) im Zusammenhang mit den Ereignissen in Hannover. Unbekannte Täter hatten offenbar die Bücherei mit der in einem Nebengebäude untergebrachten Polizeistation verwechselt.

Anhänger der PKK aus Schleswig-Holstein fielen 1994 durch Gewaltbereitschaft auch bei Protestaktionen der PKK außerhalb des Landes auf. So befanden sich unter den 300 festgenommenen Kurden bei von Ausschreitungen begleiteten Demonstrationen Ende September 1994 in Mannheim auch eine Anzahl von Anhängerinnen der PKK aus Schleswig-Holstein. Eine von ihnen steht unter dem Verdacht, einen Molotowcocktail gezielt in Richtung der eingesetzten Polizeikräfte geworfen zu haben. Sie soll zudem verschiedene Polizisten mit Benzin bespritzt haben in der Absicht, diese in Brand zu setzen. Gegen sie läuft ein Strafverfahren u. a. wegen versuchten Totschlags. Offenbar im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in Mannheim kam es in zahlreichen Städten des Bundesgebiets erneut zu Anschlägen gegen Polizeieinrichtungen, u. a. in Neumünster.

Gegen Parteiaussteiger und Kritiker am autoritären Führungsstil ihres Generalsekretärs Abdullah Öcalan geht die PKK nach wie vor in der Bundesrepublik unnachsichtig vor. Bei "Bestrafungsaktionen" der PKK 1994 in Krefeld, Bremen und Hamburg wurden mehrere Parteiabwichler lebensgefährlich verletzt. Ein im

Dezember 1994 in Wuppertal getöteter ehemaliger Parteiaktivist ist offensichtlich ebenfalls Opfer einer solchen "Bestrafungsaktion" der PKK geworden. Die Bundesanwaltschaft hat Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes, Mordverdachts und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB eingeleitet.

3

### **Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) und Türken**

Die bereits in den Vorjahren zu beobachtenden Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der PKK und als "Graue Wölfe" bezeichneten national gesinnten Türken setzten sich 1994 fort.

Im April 1994 kam es in Neumünster aus einem geringen Anlaß zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen zum Teil mit Eisenstangen bewaffneten Anhängern der PKK und jüngeren "rechten" Türken. Am 28.04.1994 konnte die Polizei in Neumünster Brandanschläge auf türkische Einrichtungen verhindern, die von vier mutmaßlichen PKK-Anhängern beabsichtigt waren.

Die Plakatklebeaktionen der PKK im November 1994 in verschiedenen Städten Schleswig-Holsteins aus Anlaß des Jahrestages ihres Verbots lösten in Rendsburg und Neumünster erneut gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der PKK und national eingestellten Türken aus.

Die Ende Mai 1994 begonnene Serie von unaufgeklärten Brandanschlägen gegen von national oder islamisch gesinnten Türken betriebene Einrichtungen im Bundesgebiet lassen zum Teil Bezüge zur PKK erkennen. Unaufgeklärt sind bisher auch die Brandanschläge auf das Vereinsheim

des "Türkischen Kulturvereins" am 27.11.1994 in Uetersen (Kreis Pinneberg) und auf eine türkische Teestube am 28.12.1994 in Geesthacht (Kreis Herzogtum Lauenburg).

Die Brandanschläge auf Vereinsräume und Treffobjekte von national gesinnten Türken im Bundesgebiet müssen auch vor dem Hintergrund einer Anregung des Generalsekretärs der PKK, Öcalan, gesehen werden. Dieser hatte im Zentralorgan der PKK "Serxwebun" ("Unabhängigkeit") vom August 1994 u. a. geäußert:

"Ist es schwierig, den Laden eines Faschisten, den Verein eines Faschisten eines Nachts niederzubrennen? ... Bildet ganz kleine Gruppen, wenn ihr es nicht über Tag machen könnt, dann macht es in der Nacht... Das ist nicht schwer."

#### 4 Spendengelderpressungen durch linksextremistische türkische und kurdische Organisationen

Linksextremistische türkische Organisationen wie die in der Bundesrepublik verbotene "Devrimci Sol" und die "Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten" (TKP/M-L), insbesondere aber die "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK), waren zur Finanzierung ihres revolutionären Kampfes in der Türkei weiterhin in hohem Maße auf Spenden angewiesen. Wie zahlreiche Ermittlungsverfahren belegen, wurden diese Spenden nicht nur auf freiwilliger Basis, sondern vielfach unter massiven Drohungen - zum Teil mit Schußwaffen - eingetrieben. Die Höhe der erpreßten Spendengelder richtet sich zumeist nach den geschätzten finanziellen Möglichkeiten der Opfer. Betroffen sind vor allem türkische und kurdische Geschäftsinhaber. Die PKK verlangt darüber hinaus auch Spenden von kurdischen Asylsuchenden. Ein Versuch eines mit Schußwaffen ausgerüsteten Kommandos der TKP/M-L, am Silvesterabend 1994 in einer türkischen Gaststätte in

Germersheim (Rheinland-Pfalz) Spenden einzutreiben, schlug fehl. Ein in der Gaststätte anwesender Türke erschoss drei der vier Angehörigen der TKP/M-L.

Aus Furcht vor Repressalien gelangen derartige Spendengelderpressungen nur in den wenigsten Fällen zur Anzeige. Von einer hohen Dunkelziffer ist daher auszugehen. Zur Aufklärung von Spendengelderpressungen für die PKK wurden in verschiedenen Bundesländern spezielle "Ermittlergruppen PKK" und "Sorgentelefone für kurdische und türkische Mitbürger" eingerichtet.

In Schleswig-Holstein sind 1994 vier Fälle von Spendengelderpressungen für die PKK bekanntgeworden. In Anzeigen hatten Inhaber von türkischen und kurdischen Gaststätten angegeben, unter Drohungen zu Spenden für den bewaffneten Kampf der PKK genötigt worden zu sein. Im Weigerungsfalle sei ihnen auch ein Abbrennen ihrer Gaststätten angedroht worden.

## 5 Bestrebungen von extremistischen islamischen Organisationen

Mit der Entführung eines französischen Verkehrsflugzeuges von Algier nach Marseille Ende Dezember 1994 durch die militante algerische "Bewaffnete Islamische Gruppe" rückten extremistische islamische Gruppen stärker ins Blickfeld. In der Bundesrepublik sind 14 islamisch-extremistische Organisationen tätig. Sie verfügen über mehr oder weniger festgefügte Strukturen mit ca. 26 000 Mitgliedern bzw. Anhängern. Ihr Einfluß unter den über 2 Millionen im Bundesgebiet lebenden Muslimen wächst. Von den extremistischen Ausländerorganisationen in der Bundesrepublik haben sie mit Abstand das größte Mitgliederpotential zu verzeichnen.

Die Bestrebungen islamischer Extremisten sind darauf gerichtet, in ihren Heimatländern islamistische Herrschaftssysteme zu errichten. So unterstützen zum Beispiel türkische islamisch-extremistische Organisationen von der Bundesrepublik aus mit erheblichen finanziellen Mitteln die Re-Islamisierung der laizistischen Verfassungsordnung in der Türkei. Die Agitation dieser Organisationen ist stark antijüdisch bzw. antizionistisch geprägt.

Anhänger von terroristisch-islamischen Organisationen wie die pro-iranische "Hizb Allah" stellen bereits durch ihre Anwesenheit im Bundesgebiet ein latentes Gefährdungspotential dar. Sie können bei der Vorbereitung terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik als Unterstützer tätig werden.

In Schleswig-Holstein sind verschiedene bundesweit tätige türkische, arabische und iranische islamisch-extremistische Organisationen vertreten. Hierzu zählen:

- "Vereinigung der neuen Weltansicht in Europa e. V." (AMGT),
- "Union islamischer Studentenvereine in Europa",
- "Hizb Allah" (Partei Gottes),
- "Muslimbruderschaft",
- "Islamische Widerstandsbewegung" (Hamas), "Islamischer Bund Palästina" sowie die
- algerische "Islamische Heilsfront".

Sie verhalten sich unauffällig und treten mit öffentlichen Aktionen kaum in Erscheinung. Gelegentlich festgestellte Veranstaltungen dieser Organisationen in Schleswig-Holstein fanden in Kiel im Bereich der Universität

und von Moscheen statt. Hier werden auch ihre Publikationen verbreitet.

Mitgliederstärkste der islamisch-extremistischen Organisationen in Schleswig-Holstein ist die türkische AMGT. Sie verfügt als einzige der Organisationen mit Zweigstellen und von ihr beeinflussten Vereinen in Rendsburg, Kiel, Neumünster und Lübeck über Organisationsstrukturen in Schleswig-Holstein. Den Vereinen der AMGT mit ca. 400 Mitgliedern sind als Moscheen bezeichnete Gebetsstätten für Muslime angeschlossen.

Die AMGT unterstützt Bestrebungen der islamischen türkischen "Wohlfahrtspartei", die laizistische Staatsordnung in der Türkei abzuschaffen und durch ein islamisches System zu ersetzen. In der Bundesrepublik ist die AMGT darum bemüht, als moderate islamische Organisation für alle Muslime zu erscheinen.

**6 Mitglieder-/Anhängierzahlen von extremistischen  
Ausländerorganisationen in Schleswig-Holstein  
und im Bundesgebiet 1994**

	<u>Land</u>	<u>Bund</u>
<b>Türkische Organisationen</b>		
- linksextremistische Gruppen	90	4 280
- islamisch-extremistische Gruppen	400	24 100
- extrem-nationalistische Gruppen	100	4 900
<b>Kurdische Organisationen</b>	600	8 300
<b>Iranische Organisationen</b>	50	1 300
<b>Arabische Organisationen</b>	100	1 720
<b>Sonstige</b>	-	2 450
<b>Gesamt</b>	<b>1 340</b>	<b>47 050</b>



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

1991

Ausgegeben in Kiel am 11. April

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
23.3.91	Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz – LVerfSchG –) <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 12-2</i>	203

856/1991

## Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz – LVerfSchG –)

Vom 23. März 1991

*GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 12-2*

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

#### Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

- § 1 Aufgabe des Verfassungsschutzes
- § 2 Organisation
- § 3 Bedienstete
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde
- § 8 Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

- § 9 Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde
- § 10 Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

#### Abschnitt II Datenverarbeitung

- § 11 Speicherung personenbezogener Informationen in Dateien
- § 12 Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige
- § 13 Speicherdauer
- § 14 Änderung, Löschung und Sperrung personenbezogener Informationen
- § 15 Dateianordnungen
- § 16 Gemeinsame Dateien

### Abschnitt III Informationsübermittlung

- § 17 Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden
- § 18 Informationsübermittlung an Bundesnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst
- § 19 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen
- § 20 Übermittlung von Informationen an ausländische Nachrichtendienste
- § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 22 Dokumentation und Grundlage der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 23 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 24 Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht

### Abschnitt IV Auskunftserteilung

- § 25 Auskunftserteilung

### Abschnitt V Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde

- § 26 Parlamentarische Kontrollkommission
- § 27 Beauftragte oder Beauftragter für den Verfassungsschutz
- § 28 Nachrichtendienstliche Mittel gegen Landtagsabgeordnete

### Abschnitt VI Schlußvorschriften

- § 29 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes
- § 30 Inkrafttreten

### Abschnitt I Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

#### § 1

#### Aufgabe des Verfassungsschutzes

Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll diesen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

#### § 2

#### Organisation

(1) Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden von der Verfassungsschutzbehörde wahrgenommen. Verfassungsschutzbehörde ist die Innenministerin oder der Innenminister. Sie oder er unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung.

(2) Der Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

### § 3 Bedienstete

Mit Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde dürfen nur Personen betraut werden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrem Verhalten die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten. Die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt.

### § 4 Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, der Bund nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften nur im Benehmen mit der schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

### § 5

#### Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 1) sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde sach- und personenbezogene Informationen (Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen) aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Verfassungsschutzbehörde darf an einer Überprüfung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 nur mitwirken, wenn die zu überprüfende Person zugestimmt hat. Für Personen, die mit der zu überprüfenden Person verheiratet oder verlobt sind oder mit ihr in Lebensgemeinschaft zusammenleben, gilt dies entsprechend, wenn sie in die Überprüfung einbezogen werden.

### § 6

#### Begriffsbestimmungen

(1) Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen in der Regel einer Organisation oder einer unorganisierten Gruppierung gegen die in § 5 Abs. 1 bezeichneten Schutzgüter.

(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind solche, die auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen. Hierzu gehören

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes

von fremder Herrschaft aufzuheben oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

(4) Eine nach Maßgabe dieses Gesetzes beachtliche Bestrebung setzt eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Verfassungsordnung voraus.

(5) Auswärtige Belange im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden nur gefährdet, wenn innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und diese sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richten.

### § 7

#### Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 1 nur tätig werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige zu treffen, die den einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

(3) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder Sachen.

### § 8

#### Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen erheben und verarbeiten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Dazu gehören insbesondere der Einsatz geheimer Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter, die heimliche Beobachtung (Observation) sowie Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift abschließend zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung für solche Informationsbeschaffung regelt.

(3) Mit dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dürfen keine strafbaren Handlungen begangen werden. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 bestehen,
2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen werden können oder
4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Verfassungsschutzes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Verfassungsschutzbehörde darf die so gewonnenen Informationen nur für die in Satz 2 genannten Zwecke verwenden. Unterlagen, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind sie zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Ein Eingriff, der in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt, bedarf der Zustimmung der Innenministerin oder des Innenministers selbst, im Falle der Verhinderung derjenigen der Vertreterin oder des Vertreters. Die durch einen solchen Eingriff erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

(5) Im Falle des Absatzes 4 sind der betroffenen Person nachrichtendienstliche Maßnahmen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausge-

schlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen.

### § 9

#### Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde

Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

### § 10

#### Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

- von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder
- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, oder
- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Paßregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und
2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden, und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft die Innenministerin oder der Innenminister selbst, im Falle der Verhinderung die Vertreterin oder der Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in

Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

## Abschnitt II Datenverarbeitung

### § 11

#### Speicherung personenbezogener Informationen in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen in Dateien speichern, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß die betroffene Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 teilnimmt und dies für die Beobachtung der Bestrebungen erforderlich ist,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,
3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist oder
4. sie auf Antrag der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 2 tätig wird.

Die nach Satz 1 gespeicherten Informationen dürfen nur für die dort genannten Zwecke, die nach Satz 1 Nr. 4 gespeicherten Informationen außerdem für Zwecke der Spionageabwehr verwendet werden.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein.

(3) In Dateien ist die Speicherung von Informationen aus der engeren Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person unzulässig.

### § 12

#### Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige

Personenbezogene Informationen über Minderjährige dürfen in Dateien nur gespeichert werden, wenn

1. diese zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Informationen beziehen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. der Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) oder einer Bestrebung besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3).

### § 13

#### Speicherungsdauer

Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherungsdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Spätestens nach fünf Jahren sind in Dateien gespeicherte Informationen auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Sofern die Informationen Bestrebungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen.

### § 14

#### Änderung, Löschung und Sperrung personenbezogener Informationen

(1) Personenbezogene Informationen in Dateien sind

1. zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können;
2. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden;
3. zu sperren, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; gesperrte Informationen dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(2) In Dateien gelöschte Informationen sind gesperrt. Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 nicht oder nicht mehr erforderlich sind; es sei denn, daß ihre Aufbewahrung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person oder zu wissenschaftlichen Zwecken notwendig ist; die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können.

(3) Werden Daten protokolliert, so dürfen diese nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle oder bei Verdacht des Datenmißbrauchs verwendet werden.

### § 15

#### Dateianordnungen

Für jede automatisierte Datei sind in einer Dateianordnung durch die Innenministerin oder den Innenminister im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,

3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung,
4. Eingabe der Daten,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen und Speicherdauer,
7. Protokollierung,
8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem.

### § 16

#### Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

### Abschnitt III Informationsübermittlung

### § 17

#### Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

### § 18

#### Informationsübermittlung an Bundesnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihr bekanntgewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist. Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist sie zur Übermittlung nur verpflichtet und berechtigt, wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

### § 19

#### Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben gewonnenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde, die nicht personenbezogen sind, können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und die Staatsanwaltschaften, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Personenbezogene Informationen darf die Verfassungsschutzbehörde übermitteln

1. an die Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine in § 100 a Strafprozeßordnung genannte Straftat plant, oder

wenn es zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,

2. an Staatsanwaltschaften oder Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine in § 100 a Strafprozeßordnung genannte Straftat begeht oder begangen hat,
3. an andere staatliche Behörden und an die der Aufsicht des Landes unterstellten Gebietskörperschaften, wenn dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,
4. an Stellen, die mit dem Überprüfungsverfahren nach § 5 Abs. 2 befaßt sind,
5. an andere öffentliche oder sonstige Stellen, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes unverzichtbar ist.

Die Verfassungsschutzbehörde soll die übermittelte Information bewerten. In den Fällen der Nummer 5 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 können die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei die Übermittlung personenbezogener Informationen im Einzelfall verlangen. Das Ersuchen ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

(4) Die empfangende Stelle von Informationen nach den Absätzen 2 und 3 darf die übermittelten personenbezogenen Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden. Auf diese Einschränkungen ist die empfangende Stelle hinzuweisen.

### § 20

#### Übermittlung von Informationen an ausländische Nachrichtendienste

Die Übermittlung von Informationen an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte richtet sich nach Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218). Im übrigen gilt für die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische Nachrichtendienste § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 entsprechend.

### § 21

#### Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1.

(2) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfas-

schungsschutzbehörde ist die Übermittlung von personenbezogenen Informationen nur zulässig, wenn es zu einer sachgemäßen Information erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

### § 22

#### Dokumentation und Grundlage der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

Die Übermittlung von personenbezogenen Informationen ist aktenkundig zu machen. In der entsprechenden Datei ist die Informationsübermittlung zu vermerken. Vor der Informationsübermittlung ist der Akteninhalt zu würdigen und der Informationsübermittlung zugrunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen.

### § 23

#### Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann von den Behörden des Landes und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Übermittlung von Informationen verlangen, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegenden Informationen über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgewordene Informationen über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1. Die Übermittlung personenbezogener Informationen, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Die Übermittlung personenbezogener Informationen, die aufgrund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für geheimdienstliche oder si-

cherheitsgefährdende Tätigkeiten oder gewalttätige Bestrebungen bestehen. Auf die nach Satz 3 übermittelten Informationen findet der Absatz 3, auf die dazugehörigen Unterlagen findet der Absatz 4 des § 7 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung. Die nach Satz 4 übermittelten Informationen dürfen nur zur Erforschung geheimdienstlicher oder sicherheitsgefährdender Tätigkeiten oder gewalttätiger Bestrebungen genutzt werden.

(4) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für die Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind die Informationen gesperrt und entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Informationsübermittlung aktenkundig zu machen.

### § 24

#### Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht

(1) Die Übermittlung von Informationen unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, daß die Informationen zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind,
2. die überwiegenden Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
4. gesetzliche Vorschriften für die übermittelnde Stelle entgegenstehen oder
5. es sich um personenbezogene Informationen aus der engeren Persönlichkeitssphäre oder über Minderjährige unter 16 Jahren handelt, es sei denn, die empfangende Stelle der Information benötigt diese zum Schutz vor Gewalt oder vor Vorbereitungshandlungen zur Gewalt oder vor geheimdienstlichen Tätigkeiten.

13/2739

(2) Erweist sich eine Information nach ihrer Übermittlung als unrichtig oder unvollständig, so hat die übermittelnde Stelle ihre Information unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn durch die unrichtige oder unvollständige Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. Die Berichtigung oder Ergänzung ist aktenkundig zu machen und in der entsprechenden Datei zu vermerken.

#### Abschnitt IV Auskunftserteilung

##### § 25 Auskunftserteilung

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf Antrag einer natürlichen Person Auskunft über Daten, die sie zu dieser Person gespeichert hat.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Erkenntnisse sowie ihrer nachrichtendienstlichen Arbeitsmethoden und Mittel gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt.
- (3) Eine Auskunftsverweigerung braucht die Verfassungsschutzbehörde nicht zu begründen, soweit hierdurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Ablehnungsgründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die antragstellende Person ist darauf hinzuweisen, daß sie sich nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

#### Abschnitt V Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde

##### § 26 Parlamentarische Kontrollkommission

- (1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.
- (2) Der Landtag bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission, ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise und wählt die Mitglieder der Kommission aus seiner Mitte.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen

aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

(5) Die Landesregierung hat die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; sie berichtet auch über den Erlaß und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften.

(6) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(7) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern der Kommission eingesehen werden.

(8) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

##### § 27 Beauftragte oder Beauftragter für den Verfassungsschutz

Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Verfassungsschutz bestellen; die beauftragte Person muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Die beauftragte Person hat die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. Ihr ist Einsicht in Akten und Dateien zu gewähren. Sie hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die beauftragte Person ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

##### § 28 Nachrichtendienstliche Mittel gegen Landtagsabgeordnete

Setzt die Verfassungsschutzbehörde nachrichtendienstliche Mittel gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ein, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages umgehend hiervon zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn sich der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen eine im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretene politische Partei oder eine Untergliederung dieser Partei richtet. Im Falle des Satzes 1 sind der betroffenen Person nachrichtendienstliche Maßnah-